

Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn

Antragsunterlagen zum abfallrechtlichen Plan- feststellungsverfahren – Inertstoffdeponie „Am Steinberg“ (DK0) Warnstedt-Timmenrode

Artenschutz-Fachbeitrag

April 2023

**Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH**
Ingenieure und Biologen



Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

Antragsunterlagen zum abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren – Inertstoffdeponie „Am Steinberg“ (DK0) Warnstedt-Timmenrode

Artenschutz-Fachbeitrag

Auftraggeber: Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn
Große Gasse 366 a
06493 Badeborn

Auftragnehmer: Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark

Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0
Fax: 03 93 94 / 91 20 - 1
E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Projektverantwortlich: Dr. Thomas Kühn

unter Mitarbeit von: Dipl.-Lehrer Joachim Lang

Hohenberg-Krusemark, April 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	Methodik.....	6
2.1	Methodische Vorgehensweise	6
2.1.1	Relevanzprüfung.....	6
2.1.2	Konfliktanalyse	6
2.1.3	Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen	7
2.2	Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum.....	7
2.3	Untersuchungsraum	7
2.3.1	Biotoptypen.....	7
2.3.2	Avifaunistische Kartierungen	7
2.3.3	Kartierung der Reptilien	8
2.3.4	Kartierung der Amphibien	8
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	9
3.1	Beschreibung des Vorhabens.....	9
3.2	Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse.....	9
3.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	9
3.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	10
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
3.3	Ermittlung prüfungsrelevanter Artengruppen.....	12
4	Relevanzprüfung.....	13
4.1	Pflanzen	13
4.2	Avifauna	13
4.3	Amphibien	15
4.4	Reptilien	17
5	Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG.....	19
5.1	Europäische Vogelarten.....	19
5.2	Amphibien	56
5.3	Reptilien	71

6	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	75
6.1	Maßnahmen für die Avifauna	75
6.2	Maßnahmen für Amphibien und Reptilien	78
7	Zusammenfassung/Fazit	82
8	Quellenverzeichnis	83
8.1	Literaturverzeichnis.....	83
8.2	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen.....	85

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vogelarten des Untersuchungsgebietes	13
Tabelle 2: Amphibienarten der Kleingewässer innerhalb des Plangebietes	16
Tabelle 3: Reptilienarten innerhalb des Plangebietes	17

Formblätter

Formblatt 1: Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>).....	21
Formblatt 2: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	25
Formblatt 3: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	28
Formblatt 4: Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	32
Formblatt 5: Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)	35
Formblatt 6: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>).....	38
Formblatt 7: Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>).....	42
Formblatt 8: Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	46
Formblatt 9: Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	50
Formblatt 10: Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	53
Formblatt 11: Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	57
Formblatt 12: Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	60
Formblatt 13: Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	64
Formblatt 14: Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	67
Formblatt 15: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	71

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Amphibiennachweise 2020	15
--	----

Anhang

Fotodokumentation

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn plant die Errichtung einer Inertstoffdeponie (DK 0) im Bereich des derzeitigen Kiessandtagebaus Warnstedt-Timmenrode.

Im Rahmen des für die Errichtung und den Betrieb der Abfallbeseitigungsanlage erforderlichen abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist u. a. die Erarbeitung eines Artenschutz-Fachbeitrages (AFB) erforderlich.

Um den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2022) gerecht zu werden, sollen im vorliegenden Gutachten die diesbezüglich relevanten Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, dargestellt und bewertet werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die maßgeblichen Regelungen des speziellen Artenschutzes die sich aus den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie (FFH-RL)) sowie den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)) ergeben, werden im Wesentlichen durch die §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2022) in nationales Recht umgesetzt. Dabei benennt § 44 Abs. 1 BNatSchG die vorhabenrelevanten Zugriffsverbote, während die weiteren Verbote des § 44 Abs. 2 (Besitz- und Vermarktungsverbote) nicht vorhabenrelevant sind und daher im Rahmen des vorliegenden Fachteils spezieller Artenschutz nicht weiter betrachtet werden.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind folgende Arten besonders geschützt:

- alle Arten in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV)),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-RL,
- alle europäischen Vogelarten (= in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VSchRL),
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Zusätzlich streng geschützt sind:

- alle Arten im Anhang A der Verordnung EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH- RL
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, wird die Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgenommen. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gelten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft die nachfolgenden Bestimmungen:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (BNatSchG §44 (5) Satz 2).

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Im Juni 2018 ist im Land Sachsen-Anhalt eine aktualisierte Artenschutzliste veröffentlicht worden:

„Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikeln 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VSchRL infolge von Projekten oder Plänen. (...) Darüber hinaus ist die Liste Hilfsmittel zur Prüfung der im Artenschutzbeitrag (ASB) in der Konflikthanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im ASB zu berücksichtigenden Arten enthält.“ (SCHULZE et al. 2018).

2 Methodik

2.1 Methodische Vorgehensweise

Die Vorgehensweise zur Erstellung des AFB gliedert sich grob in drei Arbeitsschritte:

2.1.1 Relevanzprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, keiner speziellen artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen werden.

Dementsprechend werden in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten herausgefiltert, die aufgrund der Art und Wirkungsweise der zur Errichtung vorgesehenen technischen Anlagen als nicht planungsrelevant identifiziert werden können. Diese werden im AFB nicht betrachtet.

2.1.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden für die verbleibenden Arten die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und dargestellt. Für jede Art werden Angaben

- zum Schutzstatus,
- zur Gefährdungseinstufung (gemäß den aktuellen Roten Listen für Deutschland und Sachsen-Anhalt),
- zu den Lebensraumansprüchen und Verhaltensweisen (einschließlich Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben),
- zur Verbreitung und zum Vorkommen der Art im Untersuchungsraum gemacht.

Zur Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, kann es erforderlich sein, neben den generellen Vermeidungsmaßnahmen des Vorhabens auch funktionserhaltende oder spezielle konfliktmindernde Maßnahmen mit einzubeziehen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können neben den generellen Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen": continuous ecological functionality-measures - Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) vorgesehen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Diese Maßnahmen sollen die Gefährdung lokaler Populationen vermeiden. Sofern erforderlich, werden im vorliegenden Fachteil CEF-Maßnahmen konzipiert.

2.1.3 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung von Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden geprüft.

2.2 Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum

Die Erarbeitung des AFB erfolgt auf der Grundlage des „Berichtes zum Bestand von Biotop- und Nutzungstypen sowie zum Vorkommen ausgewählter Artengruppen (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) im Bereich des Kiessandtagebaus Warnstedt“ (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG DR. FRIEDHELM MICHAEL 2022).

2.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) bezüglich der faunistischen Analysen im AFB entspricht der für die Einrichtung der Inertstoffdeponie „Am Steinberg“ vorgesehenen Planfläche in einer Größe von 19,5 ha. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Fläche des derzeit aktiven Kiesabbaus sowie wenige angrenzende Flächen als potenziell direkte Wirkbereiche des Vorhabens.

Es wird davon ausgegangen, dass in dem ausgewiesenen Raum alle Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die o.g. Schutzgüter erfasst werden.

2.3.1 Biotoptypen

Im Juni 2022 wurden die Biotoptypen im Untersuchungsraum kartiert. Als Grundlage fand die aktuelle „Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt – Teile Offenland und Wald“ (SCHUBOTH & FRANK 2010/2014) Verwendung. Biotoptypen sind keine vorhabenrelevanten Bestandteile des AFB, tragen jedoch zur Auswahl der prüfungsrelevanten Arten bei.

2.3.2 Avifaunistische Kartierungen

Die avifaunistischen Kartierungen im Untersuchungsraum erfolgten im Zeitraum von Anfang April bis Anfang Juni. Alle Brutvögel wurden über die Methode der Revierkartierung erfasst (SÜDBECK et al. 2005). Die Zuordnung als Brutvogel erfolgte, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt war:

- direkter Brutnachweis (Nest mit brütendem Altvogel, Gelege, Junge)
- Revier anzeigendes Verhalten (Gesang des Männchens, Balzverhalten)
- bei Arten mit geringem Lautäußerungsverhalten, mehrmalige Beobachtung am gleichen Ort

Der Untersuchungsraum umfasste flächendeckend die gesamte Kiesgrube. Der Schwerpunkt im AFB liegt jedoch auf den vorhabenrelevanten Arten, die im Bereich des aktiven Kiesabbaus und seinen Randbereichen nachgewiesen wurden.

Die Begehungen fanden am 02.04., 24.04., 08.05. und 10.06.2020 statt.

2.3.3 Kartierung der Reptilien

Schwerpunkt der Untersuchungen waren künstlich angelegte Verstecke innerhalb der aktiven Kiesgrube. Die Untersuchung erfolgte über Sichtbeobachtung durch langsames Abgehen der für die Art potenziell geeigneten Biotop- und Habitatstrukturen. Dazu zählen vor allem: Sonn- und Eiablageplätze, Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten (z. B. Gras- und Staudenfluren mit einzelnen Gehölzstrukturen), künstlich angelegte Verstecke, Nahrungsangebot (vor allem Insekten).

Die Begehungen fanden am 04.05., 08.05. und 16.09.2020 statt.

2.3.4 Kartierung der Amphibien

Hier wird unterschieden zwischen Übersichts- sowie Tag-, Abend- und Nachtbegehungen innerhalb der Kiesgrube.

Die Nachweise erfolgten akustisch (Verhören) sowie über Sichtbeobachtungen und mit Hilfe eines Keschers.

- Übersichtsbegehungen: 02.04., 24.04., 04.05., 16.06.2020
- Tagbegehungen: 24.04., 04.05., 16.06.2020
- Abend-/Nachtbegehungen: 07.04., 04.05., 18.06., 15.07.2020

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Beschreibung folgt im Wesentlichen dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Inertstoffdeponie „Am Steinberg“ (DK0) Warnstedt-Timmenrode (HGN BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH, BÜRO MAGDEBURG, AUGUST 2022).

Die geplante Deponie befindet sich innerhalb des Landkreises Harz in den Gemarkungen Warnstedt, Timmenrode und Westerhausen. Das Vorhaben schließt unmittelbar südlich an die rekultivierte ehemalige Deponie Westerhausen an. Die Errichtung erfolgt innerhalb des nach BBergG genehmigten Kiessandtagebaus Warnstedt-Timmenrode.

Die geplante Deponie nimmt nach aktuellem Planungsstand eine Grundfläche von ca. 19,5 ha ein. Sie hat eine Ausdehnung von ca. 650 - 700 m in West-Ost-Richtung und ca. 350 - 400 m in Nord-Süd-Richtung. Die geplante Endhöhe ist mit 200 m NHN identisch zur nördlich angrenzenden rekultivierten Deponie Westerhausen angesetzt.

Die Errichtung der Deponie wird im Westteil begonnen, in dem die Deponie auf die abgeschlossene Verfüllung des Kiessandtagebaus aufgebaut wird. Im Zentral- und Ostteil wird die Gewinnung der Kiessande (tiefere Sohle) und die Verfüllung des Tagebaus gemäß Genehmigung des LAGB zunächst weitergeführt (Verfüllung nach LAGB-Kriterien bis 31.12.2025 und anschließende Weiterführung mit Z0*-Material). Die Oberkante der Verfüllung wird dabei bereits nach den Gefälleanforderungen der Deponiebasisfläche gestaltet, so dass die Basis der Deponie (Unterkante Basisabdichtung) bei Geländehöhen zwischen 183 m NHN im Norden (Anschluss an die Nordkante des Tagebaus) und 172 m NHN im Südosten liegen werden.

Konkrete Angaben zur geplanten Deponie sind den technischen Planungsunterlagen zu entnehmen.

3.2 Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse

Die Wirkungen von Deponien lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilen. Die Wirkdauer dieser ist unterschiedlich. So sind baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse zeitlich begrenzt und in aller Regel als unerheblich anzusehen. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse hingegen erstrecken sich über die gesamte Standzeit der errichteten Anlagen und sind bei Deponien in der Regel unbegrenzt.

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Inanspruchnahme von Lebensräumen

Infolge der sukzessiven Einrichtung des Deponiekörpers kommt es baubedingt zur fortschreitenden Inanspruchnahme von Lebensräumen nach Beendigung des Kiesabbaus im Abbaufeld Warnstedt-Timmenrode. Dadurch kann es zum Verlust von Lebensstätten und damit zur

Erfüllung des Verbotstatbestandes der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen.

Konfliktbegrenzende Maßnahmen: Bauzeitenregelung, CEF-Maßnahmen

- Bauverkehrseffekte

Durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen kann es im Zuge der Baufeldeinrichtung zu einer unbeabsichtigten direkten Tötung oder Verletzung von Tieren wildlebender Arten bzw. ihrer Entwicklungsformen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen.

Konfliktbegrenzende Maßnahmen: Bauzeitenregelung, Beschränkung des Einsatzes von Fahrzeugen und Maschinen auf vorhandene Baustraßen und -wege

- Störreize

Durch Baufahrzeuge und Bauarbeiten kann es außerdem zu verschiedenen Störreizen (vor allem Lärmimmission, Bodenverdichtung, Erschütterungen, optische Reize) kommen, welche zur Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen können.

Konfliktbegrenzende Maßnahmen: Bauzeitenregelung, Beschränkung des Einsatzes von Fahrzeugen und Maschinen auf vorhandene Baustraßen und -wege, simultane Bauarbeiten an mehreren Stellen des Planungsraumes

- Flächeninanspruchnahme

Durch temporäre Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen, Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze kann es zum Verlust von Lebensstätten und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen.

Konfliktbegrenzende Maßnahmen: Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß begrenzen

3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Überprägung von Lebensräumen

Dieser Wirkfaktor ergibt sich aus dem derzeitigen Bestand an Biotoptypen bzw. Habitaten und der Ausdehnung der geplanten Deponie.

Durch die Realisierung des geplanten Vorhabens kommt es vor allem sukzessive zu einer dauerhaften Überprägung der derzeit vorhandenen Biotoptypen. Gemäß dem „Bericht zum Bestand von Biotop- und Nutzungstypen sowie zum Vorkommen ausgewählter Artengruppen (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) im Bereich des Kiessandtagebaus Warnstedt“ (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG DR. FRIEDHELM MICHAEL 2022) handelt es sich dabei um folgende Biotoptypen:

- HED-Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nicht heimischen Arten,
- HYA-Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten),
- SED-Nährstoffreiche Abbaugewässer,
- GMX-Mesophile Grünlandbrache,
- URA-Ruderalflur aus ausdauernden Arten,
- ZOC-Kiesentnahme aktiv (nach Beendigung des Kiesabbaus ZOD-Kiesentnahme aufgeben lassen).

Dadurch kommt es gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten und somit zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Konfliktbegrenzende Maßnahmen: CEF-Maßnahmen, Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß begrenzen.

- Flächenverlust

Durch die direkte Flächeninanspruchnahme und den damit verbundenen Verlust von Lebensräumen besteht die Gefahr, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewahrt ist.

Konfliktbegrenzende Maßnahme: Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß begrenzen

- Flächenzerschneidung und Barrierewirkung

Der Deponiekörper zerschneidet bisher genutzte Wege und wirkt als Barriere für migrierende Tierarten.

Konfliktbegrenzende Maßnahme: Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß begrenzen

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Emissionen

Dazu zählen Lärm, Staub und Abgase, außerdem Erschütterungen und visuelle Unruhe durch Baufahrzeuge und -maschinen sowie Anlieferungsfahrzeuge. Diese Faktoren können den Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllen.

Konfliktbegrenzende Maßnahmen: Fahrzeugbewegungen auf das unbedingt notwendige Maß sowie die dafür vorgesehenen Wege beschränken, Lärm, Staub und Abgase minimieren

3.3 Ermittlung prüfungsrelevanter Artengruppen

In der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten, in Sachsen-Anhalt vorkommenden Arten selektiert (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dazu gehören Arten die:

- in Sachsen-Anhalt gemäß aktueller Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- im nachgewiesenen Naturraum nicht vorkommen,
- keine geeigneten Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens haben
- eine so geringe Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen aufweisen, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Grundlage für die Auswahl der für das vorliegende Vorhaben prüfungsrelevanten Arten sind der „Bericht zum Bestand von Biotop- und Nutzungstypen sowie zum Vorkommen ausgewählter Artengruppen (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) im Bereich des Kiessandtagebaus Warnstedt“ (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG DR. FRIEDHELM MICHAEL 2022) sowie die „Artenschutzliste Sachsen-Anhalt“ (RANA 2018).

4 Relevanzprüfung

4.1 Pflanzen

Pflanzenarten der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018) wurden im Kiestagebau Warnstedt-Timmenrode nicht nachgewiesen. Demzufolge sind Pflanzen im Sinne des AFB nicht prüfungsrelevant

4.2 Avifauna

Alle im Bereich des Kiestagebaus nachgewiesenen Vogelarten sind als europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL einzuordnen.

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden 2020 insgesamt 81 Brutvogelarten erfasst, „die das Untersuchungsgebiet als Brut- oder Rastgebiet oder zum Nahrungserwerb aufsuchten. ... Von den erfassten Arten wurden 34 innerhalb des Kiesgrubenareals als potenziell direkter Wirkungsbereich des Vorhabens festgestellt (siehe Tab. 1). Für diese kann zunächst eine direkte Beeinflussung durch das Vorhaben angenommen werden, ...“ (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG DR. FRIEDHELM MICHAEL 2022).

In die Relevanzprüfung wurden außerdem relevante Artnachweise aufgenommen, die im Rahmen der Ökologischen Betriebsbegleitung (ÖBB) durch das Büro DR. MICHAEL in den Jahren 2018-2021 gelangen.

Tabelle 1: Vogelarten des Untersuchungsgebietes

Art		Status	Rote Liste		Schutz nach BNatSchG	EU-VSch-RL	Arten-schutz-liste LSA
deutsch	wissenschaftlich		LSA	D			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	b		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	b		
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	BN	*	*	b		x
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	3	3	b		x
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	b		
Elster	<i>Pica pica</i>	(NG)	*	*	b		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	b		x
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BN	V	V	b		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	(BV)	*	*	b		
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	BN 2018	V	V	s		x
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	*	*	b		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	*	*	b		
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	(BZF)	V	V	s		x

Art		Status	Rote Liste		Schutz nach BNatSchG	EU-VSch-RL	Arten-schutz-liste LSA
deutsch	wissenschaftlich		LSA	D			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	b		
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	(NG)	*	*	b		
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	(BV)	n.b.	n.b.	b		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	(BZF)	*	*	b		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	*	*	b		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	b		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	(NG)	*	*	b		x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	b		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BZF	V	*	b	A. 1	x
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	(BZF)	*	*	b		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	b		
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	BZF	*	*	s	A. 1	x
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	(NG)	V	*	s	A. 1	x
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BV	*	*	b		
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	DZ	2	1	b		x
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BZF	*	*	b		
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	BV	*	*	b		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	*	s		x
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	BN	*	*	b		x
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	(BV)	3	3	s		x
Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	BV	*	*	b		

Legende

Rote Liste LSA – Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)

* Ungefährdet; V Vorwarnliste; 3 gefährdet; 2 stark gefährdet; 1 vom Aussterben bedroht; n.b. nicht bewertet

Rote Liste D – Rote Liste Deutschlands (RYSŁAVY et al. 2020)

* Ungefährdet; V Vorwarnliste; 3 gefährdet; 2 stark gefährdet; 1 vom Aussterben bedroht; n.b. nicht bewertet

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz

B - besonders geschützt; s - streng geschützt

EU-VSchRL – EU-Vogelschutz-Richtlinie

A 1- Anhang 1

Status im WB – Status im Wirkbereich

BN - Brutnachweis; BV - Brutverdacht; BZF - Brutzeitfeststellung; NG - Nahrungsgast; DZ - Durchzügler

() - beschränkt auf Randstrukturen des Wirkbereichs

Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018)

x - Art der Artenschutzliste LSA

Das Spektrum der Vogelarten beinhaltet mit Bienenfresser, Bluthänfling, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Grauammer, Neuntöter, Rohrweihe, Uferschwalbe und Wendehals neun prüfungsrelevante Arten der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018) mit Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV) oder Brutzeitfeststellung (BZF). Eine weitere prüfungsrelevante Art (Steinschmätzer) wurde als Durchzügler (DZ) registriert. Die genannten Vogelarten werden im Kapitel 5.1 auf Einzelartebene geprüft.

In der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt sind mit Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke drei weitere im Untersuchungsraum vorkommende Arten enthalten, die jedoch lediglich als Nahrungsgäste registriert wurden. Da im Umfeld der aktiven Kiesgrube weitere ausgedehnte attraktive Nahrungshabitate vorhanden sind, wird für diese Arten eine Einzelfallprüfung nicht für notwendig erachtet.

4.3 Amphibien

Alle Gewässer im Tagebau wurden bei den Begehungen des Jahres 2020 (Termine und Methodik vgl. Kapitel 2.1) systematisch abgesucht.

Einen Überblick zu den erfassten Arten geben Abb. 1 und Tabelle 2.

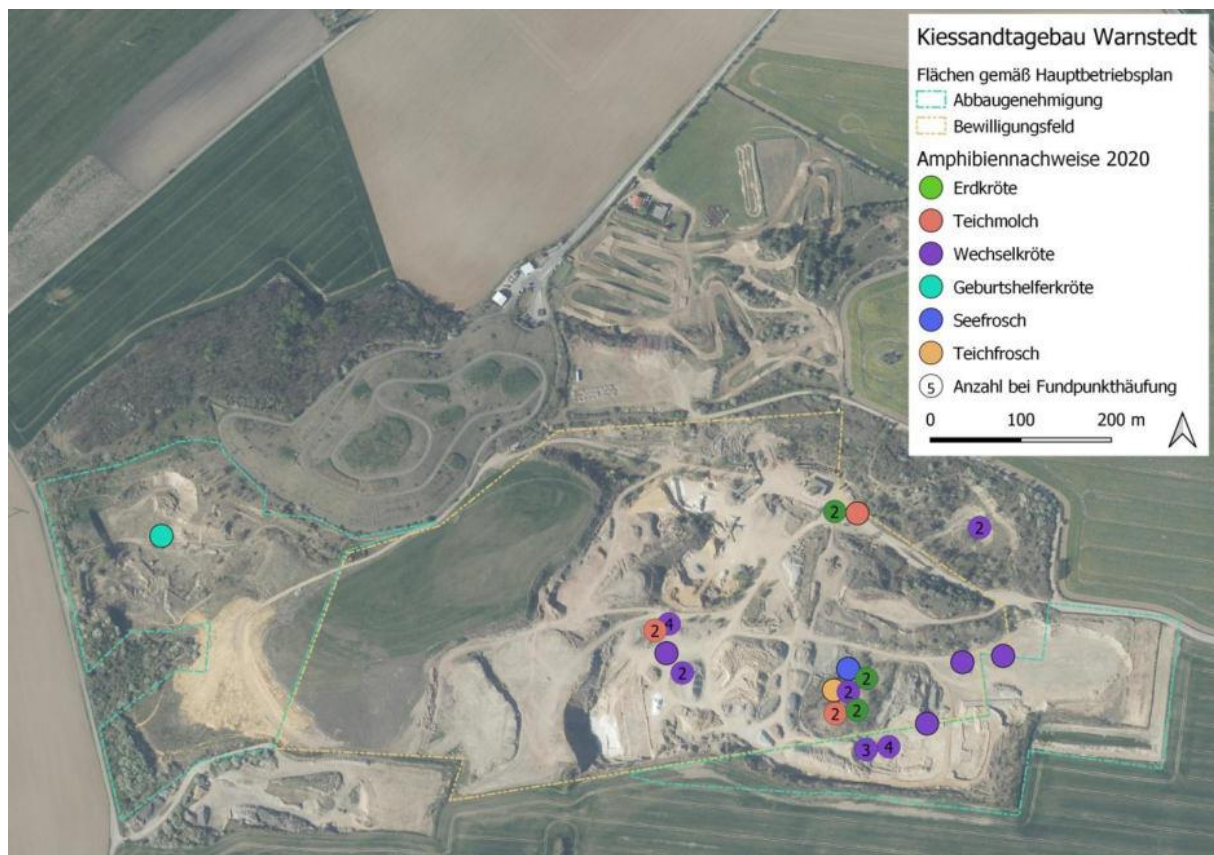


Abbildung 1: Amphibiennachweise 2020

Wie der Abbildung 1 zu entnehmen ist, bildete der Südosten des Tagebaus mit mehreren temporären und einzelnen permanent wasserführenden Kleinstgewässern den Schwerpunkt des lokalen Amphibienvorkommens. Diese Feststellung konnte bereits in den Jahren zuvor im Rahmen der Ökologischen Betriebsbegleitung (ÖBB) festgestellt werden (Hinweise vgl. Kapitel 2.3.4). Durch die vorhabenbezogenen intensiveren Untersuchungen konnte das bislang im Rahmen der ÖBB registrierte Artenspektrum erweitert werden.

Neben den bisher festgestellten Arten Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), kamen die Arten Erdkröte (*Bufo bufo*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) und Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) hinzu. Die Vorkommen von See- und Teichfrosch sowie der Erdkröte konzentrierten sich im Wesentlichen auf das im aktiven Abbaubereich zentral gelegene schilfgesäumte Feuchtbiotop.

Die Vorkommen von Wechselkröte und Kreuzkröte sind weiter zerstreut und verteilen sich auf die zahlreicheren, eher temporär wasserführenden Gewässer mit fehlendem oder nur geringem Pflanzenbewuchs im aktiven Tagebauareal. Die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) wurde im abgeschlossenen, westlichen Teil des Kiessandtagebaus (Steinfeld) ermittelt.“ (Büro DR. MICHAEL 2022)

Weitere im Raum der Kiesgrube teilweise bei Beobachtungen vor 2020 nachgewiesene Amphibienarten sind in Tab. 2 mit aufgeführt.

Tabelle 2: Amphibienarten der Kleingewässer innerhalb des Plangebietes

Art		Rote Liste		FFH-Anhang	Bezugsjahr	Artenschutzliste LSA
deutsch	wissenschaftlich	LSA	D			
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	2	IV	2020	x
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	V	*		2020	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	2	IV	2020	x
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	2	IV	2020	x
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	G	*		2021	
Fadenmolch	<i>Lissotriton helveticus</i>	G	*		1999	
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	*	*		2020	
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	*	*		2020	
Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	*	D		2020	
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	V	V	2021	
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	II/IV	2021	x

Legende

Rote Liste LSA – Rote Liste Sachsen-Anhalt (GROSSE et al 2020)

* Ungefährdet; V Vorwarnliste; 3 gefährdet; 2 stark gefährdet; G Art mit geographischer Restriktion

Rote Liste D – Rote Liste Deutschlands (ROTE LISTE GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)

* Ungefährdet; V Vorwarnliste; 3 gefährdet; 2 stark gefährdet; D Datenlage unzureichend

Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018)

x - Art der Artenschutzliste LSA

Vorstehende Tabelle enthält vier prüfungsrelevante Amphibienarten der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018). Davon finden sich Kreuz- und Wechselkröte in Kleingewässern vor allem in dem Tagebaubereich, der perspektivisch vom Deponiekörper überdeckt wird. Nachweise der Geburtshelferkröte stammen bisher aus dem FND „Vordere Rosshöhe“ und dem stillgelegten Tagebaubereich „Steinfeld“. Vorkommen in Kleingewässern des aktiven Tagebaus sind jedoch nicht auszuschließen. Dies gilt auch für den Kammmolch, dessen Vorkommen in den vorhandenen Unterlagen ohne genaue Ortsangaben angegeben wird. Demzufolge sind Geburtshelfer-, Kreuz- und Wechselkröte sowie Kammmolch als prüfungsrelevant einzuordnen. Die genannten Amphibienarten werden im Kapitel 5.2 auf Einzelartebene geprüft.

4.4 Reptilien

„Das Tagebaugelände bietet aufgrund des Vorhandenseins wärmebegünstigter und reich strukturierter Standorte sowie grabbarer Bodensubstrate allgemein gute Lebensraumbedingungen für Reptilien-Arten“ (BÜRO MICHAEL 2022).

Während der Erhebungen wurden zwei Arten nachgewiesen.

Tabelle 3: Reptilienarten innerhalb des Plangebietes

Art		Rote Liste		FFH-Anhang	Bezugsjahr	Artenschutzliste LSA
deutsch	wissenschaftlich	LSA	D			
Östliche Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3	3		2020	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	IV	2020	x

Legende

Rote Liste LSA – Rote Liste Sachsen-Anhalt (GROSSE et al 2020)

3 gefährdet

Rote Liste D – Rote Liste Deutschlands (ROTE LISTE GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)

V Vorwarnliste; 3 gefährdet

Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018)

x - Art der Artenschutzliste LSA

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

„Der Zauneidechse kann eine allgemein weite Verbreitung im Gebiet bescheinigt werden.

Die Verbreitungsschwerpunkte bilden die Randbereiche mit mindestens teilweise vorhandenen dichten Vegetationsstrukturen. Hervorragende Bedingungen findet die Art im Bereich „Steinfeld“ und im FND „Vordere Rosshöhe“ sowie entlang der südexponierten Böschungsgebiete vor.

Großflächig offene vegetationslose Flächen des aktiven Abbaus werden von der Art dagegen nicht besiedelt. Zugleich hat sich gezeigt, dass auch „verinselte“ Bereiche mit entsprechend geeigneten Strukturen und ausreichender Größe (z.B. die Randstrukturen um den schilfbestandenen Feuchtkomplex im Südosten des Tagebaus) von der Art besiedelt werden“ (Büro DR. MICHAEL 2022).

Ringelnatter (*Natrix natrix*)

„Die Ringelnatter wurde im Gebiet fast immer im näheren Umfeld von Gewässern angetroffen.

Bisherige Nachweise erfolgten im Bereich des schilfbestandenen Feuchtkomplexes im Südosten des Tagebaus, im Bereich „Steinfeld“ sowie jüngst an Wasserflächen im FND „Vordere Rosshöhe“ (Büro DR. MICHAEL 2022).

Die Zauneidechse ist als prüfungsrelevant einzuordnen und wird im Kapitel 5.3 auf Einzelartebene geprüft.

5 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Europäische Vogelarten

Das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG differenziert grundsätzlich zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingte Tötungen. Anlage- und baubedingte Tötungen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u.a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten. Gefahren bestehen bei Bau- und Räumungsarbeiten insbesondere für flucht- bzw. flugunfähige Vögel, während gesunde Altvögel i.d.R. flexibel auf Bedrohungen reagieren können. Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auch bei Nichteintreten des Verbotstatbestandes (Bewahrung des funktionalen Zusammenhangs) sind alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Tötungen und Verletzungen zu vermeiden. Vor Baubeginn sind daher betroffene Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen und ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Durch die Beschränkung der Arbeiten, insbesondere der Baufeldräumung, auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit, lassen sich Tötungen und ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermeiden.

Das Verbot nach § 44 Abs.1 Nr.2 i.V.m. Abs.5 bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, womit faktisch ein ganzjähriges Störungsverbot vorliegt, da diese Phasen nahezu den gesamten Lebenszyklus der meisten Arten lückenlos abdecken (FROELICH & SPORBECK 2011). Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Neben den ansässigen Brutvögeln im und am Eingriffsbereich können auch Gastvögel durch den Eingriff gestört werden, sofern sie beispielsweise zum Nahrungserwerb während der Jungenaufzucht eng an das betroffene Habitat gebunden sind.

Bezugsebene für das Verbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 ist die konkrete Fortpflanzungs- oder Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene lokale Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt. In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte (Urteile des BVerwG vom 21. Juni 2006 und 18. März 2009). Nach dem Zweck der Regelung ist der Schutz auf Abwesenheitszeiten auszudehnen, d.h. es können auch vorübergehend verlassene Lebensstätten

einzubeziehenden sein bei Tierarten, die regelmäßig zu derselben Lebensstätte (z.B. einem konkreten Nest) zurückkehren (Urteile des BVerwG vom 21. Juni 2006 und 18. März 2009). Potenzielle, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Lebensstätten fallen nicht unter den Verbotstatbestand, weil es insoweit an dem erforderlichen Individuenbezug fehlt (z. B. Urteile des BVerwG vom 12. März 2008). Die meisten im Untersuchungsraum betroffenen Brutvogelarten gehören zu den Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten. Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten außerhalb der Brutzeit stellt daher kein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs.5 dar, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen. Da insbesondere für stenotope, gefährdete Arten ein Ausweichen in freie Habitate kaum valide prognostiziert werden kann (RUNGE et al. 2009), ist der Erhalt der ökologischen Funktion für diese Arten über vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) sicherzustellen. Um den Anforderungen des Art. 5 lit. b Vogelschutzrichtlinie (Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern) ferner zu entsprechen, muss i. d. R. eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorgesehen werden (z.B. BVerwG 9 A vom 09.07.2008). Dies trifft zwar v. a. für Vogelarten zu, die in jedem Jahr ein neues Nest bauen, jedoch auch für Arten, die ihr letztjähriges Nest wieder nutzen können (FROELICH & SPORBECK 2010).

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Vogelarten einzelartenweise betrachtet und bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Formblatt 1: Bienenfresser (*Merops apiaster*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☐	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL
☒	Europäische Vogelart
-	Rote Liste Deutschland 2021
-	Rote Liste Sachsen-Anhalt 2017
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Bienenfresser besiedeln offene und halboffene Landschaften in klimabegünstigter Lage (warm und sonnig) mit reichem Insektenangebot. Die Art brütet meist kolonieartig, aber auch einzeln. Genutzt werden dabei selbstgegrabene Röhren an sandigen oder lehmigen Steilwänden. Die Brutdauer beträgt 20-22 Tage, woran sich eine Nestlingsdauer von 31-33 Tagen anschließt. Die Brutzeit erstreckt sich über den Zeitraum von etwa Mitte Mai bis Ende Juni. Als Nahrung dienen mittelgroße bis große, meist im Flug oder von einer Sitzwarte aus erbeutete Insekten, vor allem Hautflügler (Bienen, Wespen, Hummeln), große Käfer (Mai- und Rosenkäfer) sowie Libellen, Schmetterlinge und große Zweiflügler.	
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
<u>Reviergröße:</u> Die Reviergröße eines Bienenfresserpaars liegt bei etwa 500 m bis 4 km. (FLADE 1994) <u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐ Die Fortpflanzungsstätte der Art ist die Brutkolonie (die besiedelte Steilwand oder die besiedelte Abgrabungsstruktur) und deren näheres Umfeld (200-500 m), in der die Hauptaktivitäten (u.a. Ansitze, Flugjagd, Kopulationen, Flugversuche der Jungen) stattfinden. <u>Ruhestätte:</u> Als Ruhestätten dienen Ansitzwarten wie Leitungen, Masten, Pfähle und Bäume mit trockenen Ästen.	
Verbreitung	
<u>Deutschland:</u> Der Brutbestand des Bienenfressers liegt in Deutschland bei etwa 2.000 bis 2.300 Brutrevieren mit ansteigender Tendenz (GERLACH et al. 2019). <u>Sachsen-Anhalt:</u> Sachsen-Anhalt wies 2016 einen Bestand von 1.050 Brutrevieren auf (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).	

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN**Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- ☒ nachgewiesen
- ☐ potenziell möglich

Als Bruthabitat besiedelt der Bienenfresser als Höhlenbrüter im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens offene und halboffene Bereiche entlang der Böschungen nördlich und südlich der aktuellen Kiesabbaufläche sowie im Bereich der aufgelassenen Abbaufläche im Osten des UG. Genauere Angaben über Ort und Anzahl der Brutreviere sind im Kartierbericht (BÜRO MICHAEL 2022) nicht enthalten.

D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG**Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ Ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Nein

Im Rahmen der Herrichtung der Deponiefläche sind Verletzungen oder Verluste einzelner Individuen des Bienenfressers möglich. Folglich sind zum Ausschluss des Verbotstatbestands Maßnahmen notwendig.

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung wird die Umsetzung der Maßnahmen **V_{AFB1} Bauzeitenregelung** und **V_{AFB2} Erhalt von Böschungen und Steilwänden** notwendig. Die **Bauzeitenregelung** umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Bienenfressern vermieden werden.

Durch den **Erhalt vom Bienenfresser besiedelter Böschungen und Steilwände** im Rahmen der Herrichtung der Deponiefläche wird gleichfalls die Verletzung oder Tötung von Bienenfressern vermieden.

☐ **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein ☐ Ja
☒ Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Ja
	☐	Nein
Aussagen zum Brutplatz		
☐	Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art	
☒	Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.	
☐	Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.	
Sofern bei Einrichtung und Betrieb der Deponie bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bienenfressers erhalten werden, so sind keine Beeinträchtigungen der Art gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten.		
Ist dies nicht möglich, so ist spätestens ein Jahr vor Beginn der Einrichtung der Deponie an geeigneter Stelle die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme <i>M_{CEF}1 Neuanlage von Steilwänden als Bruthabitate von Bienenfresser und Uferschwalbe</i> umzusetzen.		
☐	Vermeidungsmaßnahmen	
☒	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja
	☐	Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein
Sofern sich Bruthöhlen der Art in der Nähe des Deponiestandorts befinden, ist potenziell eine baubedingte Beeinträchtigung der Art während der Brutzeit durch Vergrämung möglich.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme <i>V_{AFB}1 Bauzeitenregelung</i> ist eine Störung während der Fortpflanzungszeit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.		

☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSCHG		
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!	

Formblatt 2: Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☐	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL
☒	Europäische Vogelart
3	Rote Liste Deutschland 2021
3	Rote Liste Sachsen-Anhalt 2017
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Bluthänflinge bevorzugen offenes, von Hecken durchzogenes Gelände. Sie brüten besonders gern in Weißdornhecken sowie in geeigneten Biotopen in Gärten und an Waldrändern sowie in niedrigem Gestrüpp im Bereich von Brachflächen. Die Brutzeit des Bluthänflings erstreckt sich über den Zeitraum von etwa Mitte April bis Juli. Das Nest befindet sich niedrig in Hecken. Als Nahrung bevorzugt werden Sämereien von Wildkräutern (u.a. Vogelmiere, Wiesen-Rispengras, Hirtentäschel). Während der Brutzeit werden auch kleine Insekten (z.B. Blattläuse) gerne genommen.	
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
<u>Reviergröße:</u> Bluthänflinge verteidigen den Nestbereich, jedoch kein Revier im eigentlichen Sinne. <u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐ Die Neststandorte der Art befinden sich in offenem bis halboffenem Gelände mit Hecken, Büschen und Einzelbäumen. Besiedelt werden auch u.a. Friedhöfe, Parks und große Gärten. <u>Ruhestätte:</u> Als Ruhestätten werden Gehölze und Brachflächen in der Nähe des Nestes genutzt.	
Verbreitung	
<u>Deutschland:</u> Der Brutbestand des Bluthänflings liegt in Deutschland bei etwa 110.000 bis 205.000 Brutrevieren mit abnehmender Tendenz (GERLACH et al. 2019). <u>Sachsen-Anhalt:</u> Sachsen-Anhalt weist einen Brutbestand von 15.000 bis 30.000 Brutrevieren auf (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).	

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☒	nachgewiesen	
☐	potenziell möglich	
Bluthänflinge sind im Bereich der Kiesgrube regelmäßige und häufige Brutvögel offener und halb-offener Bereiche mit Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen, v.a. im Umfeld des FND „Vordere Rosshöhe“ sowie in den mit Gehölzen (v.a. Brombeergebüsch) bestockten und ruderalisierten Bereichen der aktiven Abbaufäche. Genauere Angaben über Ort und Anzahl der Brutpaare sind im Kartierbericht (BÜRO MICHAEL 2022) nicht enthalten.		
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒	Ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐	Nein
Im Rahmen der Herrichtung der Deponiefläche sind Verletzungen oder Verluste einzelner Individuen des Bluthänflings möglich. Folglich sind zum Ausschluss des Verbotstatbestands Maßnahmen notwendig.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung wird die Umsetzung der Maßnahme V_{AFB1} Bauzeitenregelung notwendig. Die Bauzeitenregelung umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Bluthänflingen vermieden werden.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand	☐	Ja
Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☒	Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Ja
	☐	Nein
Aussagen zum Brutplatz		
☒	Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art	
☐	Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.	
☐	Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.	

Da Bluthänflinge niedrig in Gebüschern brüten, sind Verluste von Nestern im Zuge der Herrichtung des Deponiekörpers infolge der Rodung von Gebüschern möglich. Dies kann durch die Maßnahme V_{AFB}1 Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Der dauerhafte Verlust von Bruthabitaten des Bluthänflings kann durch die Maßnahmen M_{LBP}2 Grünlandeinsaat und Initialbepflanzung einheimischer Gehölze im Böschungsbereich und M_{LBP}6 Höherwüchsige Bepflanzung der Standortgrenzen Ost, Süd und West kompensiert werden.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja
	☐	Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein
Die Brutreviere der Art befinden sich u.a. in mit Brombeergebüschern bestockten und ruderalisierten Bereichen innerhalb der geplanten Deponiefläche. Eine Vergrämung brütender Alttiere in diesen Revieren bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb wäre daher möglich.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Die Störwirkung bezüglich dieser Brutreviere kann jedoch durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}1 Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG		
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!	

Formblatt 3: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☐	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL
☒	Europäische Vogelart
3	Rote Liste Deutschland
3	Rote Liste Sachsen-Anhalt
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Die Feldlerche ist eine Art des Offenlandes welche i.A. trockene bis wechselfeuchte Standorte präferiert. Daneben können aber auch feuchte und sogar nasse Flächen besiedelt werden, wenn diese mit trockeneren Arealen durchsetzt sind (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005). Die bevorzugten Habitate liegen auf jungen Ackerbrachen und Ackerflächen mit Gemüse-, Hafer-, Klee-, Leguminosen-, Hackfrucht- und Sommergetreideanbau (KÖNIG & SANTORA 2011). Auch Grünlandgebiete und Heiden sowie Bergbaufolgelandschaften und größere Waldlichtungen werden gern besiedelt. Wichtiges Habitatkriterium für die Feldlerche ist eine niedrige und lückige Krautschicht, eine Gehölzarmut sowie eine gewisse Mindestgröße der besiedelten Flächen. Die Brutzeit der Feldlerche erstreckt sich über einen vergleichsweise langen Zeitraum von etwa Mitte März bis Mitte August. Die Feldlerche brütet i.d.R. im April/Mai und hat gelegentlich noch eine Zweitbrut im Juni/Juli (KÜHNERT & BANGERT 2010). Das Nest wird am Boden angelegt, wobei das Nest nie direkt angeflogen wird, sondern in einem gewissen Abstand und der restliche Weg versteckt am Boden zurückgelegt wird (KÜHNERT & BANGERT 2010). Die Feldlerche gilt als Indikatorart für Artenvielfalt und Landschaftsqualität des Agrarraumes (ACHTZIGER et al. 2003).	
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
<u>Reviergröße:</u> Die Reviergröße der Feldlerche ist struktur- und naturraumabhängig (TRAUTNER & JOOSS 2008). Für Äcker in Schleswig-Holstein werden z.B. Reviergrößen von 1,0 bis 1,3 ha angegeben (JEROMIN 2002). Mit zunehmender Siedlungsdichte, welche mit durchschnittlich 1 bis 5 Revieren/10 ha (z.B. FLADE 1994, WEIßGERBER 2007, GNIELKA 1990) angegeben wird, nimmt die Reviergröße ab. <u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐ Die Neststandorte der Art befinden sich in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Die Feldlerche bevorzugt Bereiche mit einer ca. 15 bis 25 cm hohen, vielfältig strukturierten Vegetation mit offenen Bodenstellen. <u>Ruhestätte:</u> Die Ruhestätte ist Bestandteil der abgegrenzten Fortpflanzungsstätte.	

Verbreitung		
<u>Deutschland:</u> Der Brutbestand der Feldlerche liegt in Deutschland bei etwa 1,2 bis 1,85 Mio. Brutrevieren (GERLACH et al. 2019). <u>Sachsen-Anhalt:</u> Sachsen-Anhalt weist einen Brutbestand von 150.000 bis 300.000 Brutrevieren auf (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).		
C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurde die Feldlerche als Brutvogel im Wirkbereich des geplanten Vorhabens nachgewiesen. Besonders häufig wurde die Art in den „offenen Bereichen der bereits durch Einsaat begrünzten Auffüllungsfläche westlich des aktiven Kiesabbaus angetroffen (Büro DR. MICHAEL 2022). Genauere Angaben über die Anzahl der Brutpaare sind im Kartierbericht nicht enthalten.		
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		
☒	Ja	
☐	Nein	
Im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind baubedingte Verletzungen oder Verluste einzelner Individuen der Feldlerche möglich. Folglich sind zum Ausschluss des Verbotstatbestands Maßnahmen notwendig.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung wird die Umsetzung der Maßnahme V_{AFB1} Bauzeitenregelung notwendig. Die Bauzeitenregelung umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Feldlerchen vermieden werden.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand	Verletzung/Tötung	wildlebender
Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein		
☐	Ja	
☒	Nein	

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Ja
	☐	Nein
Aussagen zum Brutplatz		
☒	Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art	
☐	Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.	
☐	Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.	
Da die Feldlerche ein Bodenbrüter ist, sind Beeinträchtigungen der Art im Zuge der Einrichtung der geplanten Deponie nicht auszuschließen.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Maßnahme V_{AFB1} Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.		
☒	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Der dauerhafte Verlust von Bruthabitaten der Feldlerche kann durch die Maßnahmen M_{CEF2} Anlage von Habitaten für Zauneidechse und Vogelarten des Halb- und Offenlandes sowie M_{LBP1} Entwicklung von Extensivgrünland auf dem Deponieplateau kompensiert werden.		
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja
	☐	Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein
Brutreviere der Art befinden sich innerhalb der geplanten Deponiefläche. Eine Vergrämung brütender Alttiere in diesen Revieren bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb ist daher möglich.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☒	Ja
	☐	Nein

☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Eine Störwirkung bezüglich betroffener Brutreviere kann durch die Umsetzung der Maßnahme V_{AFB1} Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein		☐ Ja ☒ Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSCHG		
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!	

Formblatt 4: Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☐	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL
☒	Europäische Vogelart
V	Rote Liste Deutschland 2021
V	Rote Liste Sachsen-Anhalt 2017
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Weiträumig über Mittel- und Südeuropa verteilt, bevorzugt er vegetationsarme Lebensräume wie Kiesgruben, Steinbrüche und Baggerseen. Sein ursprünglicher Lebensraum sind natürliche Flussläufe mit seichten kiesigen Ufern und Inseln. Entlang der schlammigen Uferzone von Süßgewässern sucht der Regenpfeifer nach seiner Nahrung. Dabei rennt er immer wieder schnell über den Boden, stoppt abrupt und pickt gegebenenfalls etwas auf. Sein Nest baut er in einer Bodenmulde im Kies oder Sand.	
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
<u>Reviergröße:</u> kleine Flächen, unter 1 ha <u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐ Sein Nest baut er in einer Bodenmulde im Kies oder Sand. Feinde verleiten die Elterntiere, indem sie eine Verletzung vortäuschen. (NABU, zuletzt abgerufen: 26.10.2020) <u>Ruhestätte:</u> Die Ruhestätte ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten.	
Verbreitung	
<u>Deutschland:</u> Der Brutbestand des Flussregenpfeifers liegt in Deutschland bei etwa 4.800 bis 7.000 Brutrevieren (GERLACH et al. 2019). <u>Sachsen-Anhalt:</u> Sachsen-Anhalt weist einen Brutbestand von 700 bis 1.200 Brutrevieren auf (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).	

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☐	nachgewiesen	
☒	potenziell möglich	
Im Ergebnis der avifaunistischen Untersuchungen besteht „Brut- bzw. Revierverdacht in den vegetationsfreien o. spärlich bewachsenen Kies- und Sandarealen im Bereich der aktiven Kiesabbaufläche (meist wassernah), Habitateignung im Untersuchungsgebiet ausschließlich in der Kiesgrube gegeben.“ (BÜRO DR. MICHAEL 2022)		
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒	Ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐	Nein
Im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind baubedingte Verletzungen oder Verluste einzelner Individuen des Flussregenpfeifers nicht auszuschließen. Folglich sind zum Ausschluss des Verbotstatbestands Maßnahmen notwendig.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung wird die Umsetzung der Maßnahme V_{AFB1} Bauzeitenregelung notwendig. Die Bauzeitenregelung umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Flussregenpfeifern vermieden werden.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand	☐	Ja
Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☒	Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Ja
	☐	Nein
Aussagen zum Brutplatz		
☒	Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art	
☐	Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.	
☐	Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.	

Da der Flussregenpfeifer ein Bodenbrüter ist, sind Beeinträchtigungen der Art im Zuge der Einrichtung der geplanten Deponie nicht auszuschließen.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Maßnahme V_{AFB1} Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Der dauerhafte Verlust möglicher Bruthabitate des Flussregenpfeifers kann durch die Maßnahme M_{CEF3} (A 3) Anlage von permanenten Kleingewässern kompensiert werden.		
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja
	☐	Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein
Mögliche Brutreviere der Art befinden sich innerhalb der aktiven Kiesgrube im Bereich der geplanten Deponiefläche. Eine Vergrämung brütender Alttiere in diesen Revieren bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb ist daher möglich.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☒	Ja
	☐	Nein
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Eine Störung möglicherweise betroffener Brutreviere kann durch die Umsetzung der Maßnahme V_{AFB1} Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG		
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!	

Formblatt 5: Grauammer (*Miliaria calandra*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☐	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL
☒	Europäische Vogelart
☒	Strenger Schutz nach BNatSchG
V	Rote Liste Deutschland 2021
V	Rote Liste Sachsen-Anhalt 2017
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Die Grauammer bevorzugt offene, gehölzarme Landschaften wie z.B. extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe, Ruderalflächen und z.T. Ortsrandlagen, die vielfältige Singwarten aufweisen (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit der Grauammer erstreckt sich über den Zeitraum von April bis Juni. Das Nest wird auf Brachflächen am Boden angelegt.	
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
<u>Reviergröße:</u> Die Reviergröße der Grauammer ist struktur- und naturraumabhängig und liegt im Allgemeinen unter 2 ha. <u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐ Die Neststandorte der Art befinden sich in offenem oder halboffenem Gelände, auch gern zwischen Buschwerk, auf zumeist trockenen Böden. Bevorzugt werden Bereiche mit einer ca. 15 bis 25 cm hohen, vielfältig strukturierten Vegetation mit offenen Bodenstellen. <u>Ruhestätte:</u> Die Ruhestätte ist Bestandteil der abgegrenzten Fortpflanzungsstätte.	
Verbreitung	
<u>Deutschland:</u> Der Brutbestand der Grauammer liegt in Deutschland bei etwa 16.500 bis 29.000 Brutrevieren (GERLACH et al. 2019). <u>Sachsen-Anhalt:</u> Sachsen-Anhalt weist einen Brutbestand von 2.500 bis 5.000 Brutrevieren auf (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).	

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☐	nachgewiesen	
☒	potenziell möglich	
Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurde die Grauammer während der Brutzeit vereinzelt in den gehölzarmen, offenen Bereichen der abgeschlossenen Deponie Westerhausen nachgewiesen. (BÜRO DR. MICHAEL 2022) Ein Vorkommen im Bereich der geplanten angrenzenden Deponie Warnstedt-Timmenrode ist demzufolge nicht auszuschließen.		
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒	Ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐	Nein
Im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind baubedingte Verletzungen oder Verluste einzelner Individuen der Grauammer potenziell möglich. Folglich sind zum Ausschluss des Verbotstatbestands Maßnahmen notwendig. ☒ Vermeidungsmaßnahmen Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung wird die Umsetzung der Maßnahme V_{AFB1} Bauzeitenregelung notwendig. Die Bauzeitenregelung umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Grauammern vermieden werden. ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein ☐ Ja ☒ Nein		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Ja
	☐	Nein
Aussagen zum Brutplatz ☒ Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art ☐ Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.		

☐	Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.	
Da die Grauammer ein Bodenbrüter ist, sind bei einem Vorkommen Beeinträchtigungen im Zuge der Einrichtung der geplanten Deponie nicht auszuschließen.		
Der dauerhafte Verlust von potenziellen Bruthabitaten der Grauammer kann durch die Maßnahme MLBP1 Entwicklung von Extensivgrünland auf dem Deponieplateau kompensiert werden.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Maßnahme VAFB1 Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja
	☐	Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein
Potenzielle Brutreviere der Art können sich innerhalb der geplanten Deponiefläche befinden. Eine Vergrämung brütender Alttiere in diesen Revieren bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb ist daher nicht auszuschließen.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☒	Ja
	☐	Nein
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Eine Störwirkung bezüglich potenziell betroffener Brutreviere kann durch die Umsetzung der Maßnahme VAFB1 Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG		
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!	

Formblatt 6: Neuntöter (*Lanius collurio*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☒	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL
☒	Europäische Vogelart
-	Rote Liste Deutschland 2021
V	Rote Liste Sachsen-Anhalt 2017
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Der Neuntöter ist eine Art der halboffenen Kulturlandschaft. Besiedelt werden vor allem folgende Biotope bzw. Lebensräume: Magerrasen, junge Brachestadien mit lückiger Vegetation, mit Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch durchsetzte Wiesen und Weiden, Streuobstwiesen, reich strukturierte Waldränder, Truppenübungsplätze, Abbauflächen, Heiden. Darüber hinaus findet sich der Neuntöter auch in Feuchtgebieten und sogar in den Randbereichen von Hochmooren sowie in Siedlungsrandbereichen und Industriebrachen. Essenzielle Habitatelemente sind Gehölze (kleine Bäume, Gebüsche, Hecken), vor allem Dorngebüsche zur Nestanlage sowie kurzrasige bzw. offene oder nur lückig bewachsene Flächen als Nahrungshabitate. Der Neuntöter gilt als Indikatorart für Artenvielfalt und Landschaftsqualität des Agrarraumes (ACHTZIGER et al. 2003).	
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
<u>Reviergröße:</u> Die Reviergröße des Neuntötters wird mit etwa 1 bis 6 ha bzw. für Optimalhabitate mit 1,5 bis 2 ha angegeben (BAUER et al. 2012). <u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐ Der Neuntöter verhält sich zur Brutzeit territorial. Besonders ältere Männchen zeigen eine gewisse Brutortstreue. Die Nester werden meist in Heckengebüschen in einer Höhe von 0,5 – 5 m angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Als bevorzugt gewählte Brutgehölze haben sich vor allem Schlehe, Weißdorn, Heckenrose und Brombeere erwiesen. Das jedoch nicht nur Dorngebüsche als Brutgehölz dienen können, zeigen z.B. Untersuchungen von SCHRACK et al. (2007), wonach Holunder sogar zu den bevorzugt gewählten Brutgehölzen zählt. Der Neuntöter zählt zu den Gehölzbrütern mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten. Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt. <u>Ruhestätte:</u> Die Ruhestätte ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten.	

Verbreitung		
<u>Deutschland:</u> Der Brutbestand des Neuntöters liegt in Deutschland bei etwa 84.000 bis 150.000 Brutrevieren (GERLACH et al. 2019). <u>Sachsen-Anhalt:</u> Sachsen-Anhalt weist einen Brutbestand von 10.000 bis 18.000 Brutrevieren auf (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).		
C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☒	nachgewiesen	
☐	potenziell möglich	
Gemäß den Angaben des BÜROS DR. MICHAEL 2022 ist der Neuntöter im UG zerstreuter Brutvogel in Gehölzbeständen. Genauere Angaben über die Anzahl und die Verortung der Brutpaare sind im Kartierbericht nicht enthalten.		
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		☒ Ja ☐ Nein
Im Zuge der Einrichtung der Deponiefläche kommt es zur Rodung von Gehölzbeständen. Dabei ist die Verletzung oder Tötung einzelner Exemplare des Neuntöters nicht auszuschließen.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung wird die Umsetzung der Maßnahme V_{AFB1} Bauzeitenregelung notwendig. Die Bauzeitenregelung umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen des Neuntöters vermieden werden.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein		☐ Ja ☒ Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden?	☒	ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐	nein
Aussagen zum Brutplatz		
☒	Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art	
☐	Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.	
☐	Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.	
Da der Bereich der künftigen Deponie neben offenen Sand- und Brachflächen von einzelnen Gebüschbeständen bestockt ist, sind Brutstätten des Neuntöters v.a. in den nördlichen Randbereichen nicht auszuschließen. Demzufolge ist der Verlust von Neststandorten möglich.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Der Verlust von Niststandorten kann durch die Maßnahme V_{AFB1} Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.		
Der dauerhafte Verlust von Bruthabitaten des Neuntöters kann durch die Maßnahmen M_{LBP2} Grünlandesaat und Initialbepflanzung einheimischer Gehölze im Böschungsbereich und M_{LBP6} Höherwüchsige Bepflanzung der Standortgrenzen Ost, Süd und West kompensiert werden.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja
	☐	Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein
Beim Neuntöter handelt es sich zwar um eine störungstolerante Art. Seine Fluchtdistanz liegt nach GASSNER et al. (2010) bei 25 - 50 m. Eine erhebliche Störung von Brutrevieren kann durch den Baustellenbetrieb jedoch nicht ausgeschlossen werden. Brutreviere der Art können sich v.a. im nördlichen und nordöstlichen Bereich der Kiesgrube befinden, die künftig von der geplanten Deponie überformt wird. Eine Vergrämung brütender Alttiere in diesen Revieren bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb wäre daher möglich.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☒	Ja
	☐	Nein

☒	Vermeidungsmaßnahmen
Die Störwirkung bezüglich dieser Brutreviere kann jedoch durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB1} Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.	
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ Ja ☒ Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSCHG	
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!

Formblatt 7: Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☒	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL
☒	Europäische Vogelart
-	Rote Liste Deutschland 2021
-	Rote Liste Sachsen-Anhalt 2017
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Die Rohrweihe bevorzugt offene Feuchtgebiete mit Süß- und Brackwasser und dichter Vegetation. Ihre Nester errichtet sie vorzugsweise gut versteckt in dichten Schilf- und Röhrichtbeständen, zunehmend jedoch auch in Getreide- und Rapsfeldern. Zur Jagd nutzt die Art offene Landschaftsbereiche, wie beispielsweise Schilfgebiete mit angrenzenden Wasserflächen, Verlandungsbereiche oder landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Rohrweihe ist ein Charaktervogel ausgedehnter Röhrichte. Die Art ist ein Kurz- und Langstreckenzieher. Winterquartiere finden sich unter anderem im Südwesten Europas und im Mittelmeerraum. In Afrika überwintert sie zum Teil südlich der Sahara. Der Zug der Art setzt Mitte August ein. Im Zeitraum von Februar bis April verlassen Rohrweihen dann wieder ihre Überwinterungsquartiere.	
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
<u>Reviergröße:</u> Der Aktionsraum der Rohrweihe beträgt 15 – 30 km², und 100 m² im Schilf. Generell brüten maximal 10 Brutpaare pro 250 km². Das Minimalareal je Population beträgt mindestens 3.250 km². (WÜST 1981, KOSZINSKI 1992, BRÜLL 1980) <u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ ☐ „Enge Abgrenzung“ ☒ Als Niststätte wird stets ein Bodennest i.d.R. in hoher Vegetation (meist Röhricht, gelegentlich Getreide) angelegt. Die gesamten Fortpflanzungsaktivitäten (Balz, Paarung, Eiablage, Brut, Fütterung, Flugversuche der Jungvögel) finden in der unmittelbaren Umgebung des Brutquartiers statt. Deshalb wird als Fortpflanzungsstätte der Bruthorst inklusive eines störungsarmen Umfeldes abgegrenzt. Die Ermittlung des störungsarmen Umfeldes orientiert sich an der nach GARNIEL & MIEWALD (2010) festgelegten Fluchtdistanz von 300 m. Eine Abgrenzung von Nahrungshabitaten ist aufgrund des großen Aktionsraums und der Vielzahl genutzter Offenlandhabitate der Rohrweihe nicht erforderlich. <u>Ruhestätte:</u> Die Ruhestätte ist Bestandteil der abgegrenzten Fortpflanzungsstätte.	

Verbreitung	
<u>Deutschland:</u> Die Rohrweihe tritt in Deutschland mit einem geschätzten Bestand von ca. 5.900 – 7.900 BP auf (SÜDBECK et al. 2007). Ihr Bestand wird als stabil eingestuft.	
<u>Sachsen-Anhalt:</u> In Sachsen-Anhalt ist eine leichte Zunahme der Brutpaare zu vermelden. Der Bestand wird gegenwärtig auf ca. 800 – 1.200 BP geschätzt (DORNBUSCH ET AL. 2007).	
C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN	
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Im Ergebnis der avifaunistischen Untersuchungen sind „zwei Brutzeitnachweise für den südlichen Bereich des aktiven Kiesabbaus“ bekannt. (BÜRO DR. MICHAEL 2022)	
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG	
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
☐	Ja
☒	Nein
Im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind Verletzungen oder Verluste von Rohrweihen weitgehend auszuschließen. Sofern tatsächlich Horste der Rohrweihe im geplanten Deponiebereich existieren, ist davon auszugehen, dass die Tiere bei Störungen im Umfeld den Horst verlassen.	
☐	Vermeidungsmaßnahmen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	
☐	Ja
☒	Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Ja
	☐	Nein
Aussagen zum Brutplatz		
☐	Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art	
☐	Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.	
☒	Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.	
Wenn Rohrweihen im Bereich der geplanten Deponiefläche brüten, wird der Horst im Zuge der Einrichtung der Deponie zerstört.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Maßnahme V_{AFB1} Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.		
☒	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Der dauerhafte Verlust möglicher Bruthabitate der Rohrweihe kann durch die Maßnahme M_{CEF3} (A 3) Anlage von permanenten Kleingewässern kompensiert werden, wobei auf die Anlage eines ausreichend breiten Schilfgürtels zu achten ist.		
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja
	☐	Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein
Horste der Art befinden sich möglicherweise an weitgehend ungestörten Stellen innerhalb der aktiven Kiesgrube im Bereich der geplanten Deponiefläche. Eine Vergrämung brütender Alttiere in diesen Revieren ist daher nicht auszuschließen.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☒	Ja
	☐	Nein
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Eine Störung möglicherweise betroffener Brutreviere kann durch die Umsetzung der Maßnahme V_{AFB1} Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.		

☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
	Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
		☒	Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSCHG			
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.		
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!		

Formblatt 8: Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☐	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL
☒	Europäische Vogelart
-	Rote Liste Deutschland 2021
-	Rote Liste Sachsen-Anhalt 2017
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Die Uferschwalbe gräbt Brutröhren in sandige Steilwände, die sich in eiszeitlich geprägten Landschaften sowie in den Niederungen großer Flüsse befinden. Ursprüngliche Brutplätze sind Uferabbrüche von Fließ- und Standgewässern sowie Steilküsten (Ostsee), sekundär werden Steilwände von Abbaugebieten, insbesondere von Sand- und Kiesgruben genutzt. Die Brutröhren der Uferschwalbe werden in nahezu senkrechten sandig-lehmigen und sandig-tonigen Steilwänden mit freier Anflug- und Abflugmöglichkeit vom Männchen gebaut. Sie konzentrieren sich meist im oberen Drittel der Wand, selten weniger als 1,5 m über dem Boden. Die Art brütet in Kolonien und lebt in Brutehe und sukzessiver Polyandrie (ein Weibchen ist nacheinander mit mehreren Männchen verpaart). Es finden ein bis zwei Jahresbruten mit je 4-8 Eiern statt. Männchen und Weibchen brüten und füttern gemeinsam. Als Nahrung dienen kleine Fluginsekten. Die Uferschwalbe ist ein Langstreckenzieher. Die Winterquartiere der europäischen Brutvögel liegen in Afrika südlich der Sahara (LFULG 2016).	
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
<u>Reviergröße:</u> Die Reviergröße eines Uferschwalbenpaares liegt bei etwa 200 bis 250 ha. <u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ ☐ „Enge Abgrenzung“ ☒ Die Fortpflanzungsstätte der Uferschwalbe ist die Brutkolonie. <u>Ruhestätte:</u> Als Ruhestätte dient zur Brutzeit die Brutröhre. Durchzügler können vorübergehend in fremden Brutkolonien übernachten. Nach der Brutzeit gibt es Massenschlafplätze in Röhricht oder abgestorbenen Ufergehölzen, oft in Gesellschaft mit Rauchschnalben (STEFFENS ET AL. 1998, STIEFEL 1979).	
Verbreitung	
<u>Deutschland:</u> Der Brutbestand von Uferschwalben liegt in Deutschland bei etwa 85.000 bis 135.000 Brutrevieren mit gleichbleibender Tendenz (GERLACH et al. 2019).	

<u>Sachsen-Anhalt:</u>		
Sachsen-Anhalt wies 2015 einen Bestand von 10.000 – 15.000 Brutrevieren auf (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).		
C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☒	nachgewiesen	
☐	potenziell möglich	
Die Uferschwalbe ist „im UG Brutvogel angefressener Steilwände, v.a. im Osten des aktiven Kiesabbaubereiches“ existieren „mehrere Brutnachweise“. Genauere Angaben über Ort und Anzahl der Brutreviere sind im Kartierbericht (Büro DR. MICHAEL 2022) nicht enthalten.		
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒	Ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐	Nein
Im Rahmen der Herrichtung der Deponiefläche sind Verletzungen oder Verluste einzelner Individuen der Uferschwalbe nicht auszuschließen. Folglich sind zum Ausschluss des Verbotstatbestands Maßnahmen notwendig.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung wird die Umsetzung der Maßnahmen V_{AFB1} Bauzeitenregelung und V_{AFB2} Erhalt von Böschungen und Steilwänden notwendig. Die Bauzeitenregelung umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Uferschwalben vermieden werden.		
Durch den Erhalt von der Uferschwalbe besiedelter Böschungen und Steilwände im Rahmen der Herrichtung der Deponiefläche wird gleichfalls die Verletzung oder Tötung von Bienenfressern vermieden.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand	Verletzung/Tötung	wildlebender
Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Ja
	☐	Nein
Aussagen zum Brutplatz		
☐	Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art	
☒	Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.	
☐	Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.	
Sofern bei Einrichtung und Betrieb der Deponie bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Uferschwalbe erhalten werden, so sind keine Beeinträchtigungen der Art gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten.		
☐	Vermeidungsmaßnahmen	
☒	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Ist ein Erhalt der bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Uferschwalbe nicht möglich, so ist spätestens ein Jahr vor Beginn der Einrichtung der Deponie an geeigneter Stelle die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme <i>M_{CEF1} Neuanlage von Steilwänden als Bruthabitate von Bienenfresser und Uferschwalbe</i> umzusetzen		
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja
	☐	Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein
Sofern sich Bruthöhlen der Art in der Nähe des Deponiestandorts befinden, ist potentiell eine baubedingte Beeinträchtigung der Art während der Brutzeit durch Vergrämung möglich.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme <i>V_{AFB1} Bauzeitenregelung</i> ist eine Störung während der Fortpflanzungszeit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.		

☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSCHG		
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!	

Formblatt 9: Wendehals (*Jynx torquilla*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☐	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL
☒	Europäische Vogelart
☒	Strenger Schutz nach BNatSchG
3	Rote Liste Deutschland
3	Rote Liste Sachsen-Anhalt
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Als Bruthabitate nutzt der Wendehals vor allem aufgelockerte Laub-, Laub-Nadel-Misch- und Nadelwälder, sowie stärker von Gehölzen wie Baumgruppen, Baumreihen, Alleen und Feldgehölzen geprägte Halboffenlandschaften. Entscheidend ist ein ausreichendes Angebot an Baumhöhlen, da die Spechtart ihre Höhlen nicht selbst anlegt. Ein weiteres wichtiges Habitatelement bildet eine kurzrasige und nur schütter wachsende Bodenvegetation (JACOBS et al. 2019, WEIßHAUPT et al. 2011). Dort findet die Art, insbesondere in wärmebegünstigten und trockenen Landschaften, ihre Hauptbeutetiere, Erdnester bauende Ameisenarten. Die Brutzeit erstreckt sich von Mitte Mai bis Juni.	
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
<u>Reviergröße:</u> Die Reviergröße des Wendehalses liegt zwischen 3 und 20 ha. <u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐ Als Nisthöhlen werden natürliche Baumhöhlen, ehemalige Spechthöhlen, Nistkästen u.a. genutzt. <u>Ruhestätte:</u> Die Ruhestätte ist Bestandteil der abgegrenzten Fortpflanzungsstätte.	
Verbreitung	
<u>Deutschland:</u> Der Brutbestand des Wendehalses liegt in Deutschland bei etwa 8.500 bis 15.500 Brutrevieren (GERLACH et al. 2019). <u>Sachsen-Anhalt:</u> Sachsen-Anhalt weist einen Brutbestand von 2.000 bis 3.000 Brutrevieren auf (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).	

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☒	nachgewiesen	
☐	potenziell möglich	
Gemäß den Angaben des BÜROS DR. MICHAEL 2022 liegen mehrere Nachweise des Wendehalses aus den älteren Gehölzbeständen nördlich der Kiesabbaufläche sowie östlich der aufgelassenen Kiesabbaufläche vor. Genauere Angaben über die Anzahl und die Verortung der Brutpaare sind im Kartierbericht nicht enthalten.		
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒	Ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐	Nein
Die Gehölzbestände nördlich der Kiesabbaufläche werden z. T. durch die geplante Deponie überprägt. Demzufolge können baubedingte Verletzungen oder Verluste einzelner Individuen des Wendehalses bei Gehölzrodungen nicht ausgeschlossen werden.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Verletzung und Tötung wird die Umsetzung der Maßnahme V_{AFB}1 Bauzeitenregelung notwendig. Die Bauzeitenregelung umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen des Wendehalses vermieden werden.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐	Ja
	☒	Nein
Aussagen zum Brutplatz		
☒	Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art	
☐	Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.	
☐	Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.	

Sofern bei Rodungen älterer Gehölze am Nordrand der geplanten Deponie Höhlenbäume betroffen sind, ist die Beseitigung von Bruthöhlen des Wendehalses möglich.

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

Der Verlust genutzter Bruthöhlen des Wendehalses kann durch die Maßnahme **V_{AFB1} Bauzeitenregelung** ausgeschlossen werden.

Der dauerhafte Verlust von Bruthöhlen des Wendehalses kann durch die Maßnahme **M_{LBp6} Höherwüchsige Bepflanzung der Standortgrenzen Ost, Süd und West** längerfristig kompensiert werden.

Darüber hinaus sind im FND „Vordere Rosshöhe“ sowie nordwestlich der Deponie Westerhausen geeignete Altbaumbestände als Ausweichlebensräume vorhanden.

☐ **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja
	☐	Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein

Die nächstgelegenen Brutreviere der Art befinden sich an der Nordseite des Plangebiets. Eine Vergrämung brütender Alttiere in diesen Revieren bzw. der Verlust von Gelegen durch Gehölzrodungen wäre daher möglich.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☒	Ja
	☐	Nein

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

Die Störung dieser Brutreviere kann jedoch durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme **V_{AFB1} Bauzeitenregelung** ausgeschlossen werden.

☐ **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein

E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG

☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!

Formblatt 10: Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☐	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL
☒	Europäische Vogelart
1	Rote Liste Deutschland 2021
2	Rote Liste Sachsen-Anhalt 2017
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Steinschmätzer besiedeln offene bis halboffene Landschaften mit steppenartigem Charakter auf Sandböden. Bevorzugt werden trockene Standorte mit vegetationslosen Stellen oder schütterer Gras- bzw. Krautvegetation sowie Brachflächen im Bereich von Siedlungen und Industrieanlagen. Steinschmätzer sind Bodenbrüter. Das Nest wird in Spalten bzw. Höhlungen angelegt. Eine Erstbrut erfolgt ab Mitte April bis Mitte Mai. Der Wegzug ist ab Mitte August zu beobachten. Steinschmätzer sind Langstreckenzieher. (SÜDBECK ET AL. 2005)	
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
<u>Reviergröße:</u> <0,4 bis >13 ha (FLADE 1994) <u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐ <u>Ruhestätte:</u> Die Ruhestätte befindet sich innerhalb des Brutreviers. Es handelt sich dabei um bodennahe Höhlen, Halbhöhlen oder Nischen.	
Verbreitung	
<u>Deutschland:</u> Der Brutbestand des Steinschmätzers liegt in Deutschland bei etwa 2.000 bis 3.100 Brutrevieren (GERLACH et al. 2019) mit stark abnehmender Tendenz. <u>Sachsen-Anhalt:</u> Sachsen-Anhalt weist einen Brutbestand von 1.500 bis 2.000 Brutrevieren auf (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).	

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☒	nachgewiesen	
☐	potenziell möglich	
Die Art ist „im UG regelmäßiger Durchzügler. Die Lebensraumausstattung in der Kiesgrube lässt grundsätzlich auf ein Habitatpotenzial für die Art schließen. Für die Zuweisung eines Brutverdachts reichen die bisherigen Feststellungen allerdings nicht aus.“ (Büro DR. MICHAEL 2022)		
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒	Ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐	Nein
Im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind baubedingte Verletzungen oder Verluste einzelner Individuen des Steinschmätzers nicht auszuschließen. Folglich sind zum Ausschluss des Verbotstatbestands Maßnahmen notwendig.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung wird die Umsetzung der Maßnahme V_{AFB1} Bauzeitenregelung notwendig. Die Bauzeitenregelung umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Steinschmätzern vermieden werden.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand	☐	Ja
Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☒	Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Ja
	☐	Nein
Aussagen zum Brutplatz		
☒	Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art	
☐	Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.	
☐	Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.	

Da der Steinschmätzer ein Bodenbrüter ist, sind Beeinträchtigungen möglicherweise brütender Steinschmätzer im Zuge der Einrichtung der geplanten Deponie nicht auszuschließen.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Maßnahme V_{AFB1} Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Der dauerhafte Verlust potenzieller Bruthabitate des Steinschmätzers kann durch die Maßnahme M_{CEF2} (E 1a) Erhalt der Abbausohle des Abgrabungsgeländes kompensiert werden.		
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja
	☐	Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein
Potenzielle Brutreviere der Art befinden sich innerhalb der aktiven Kiesgrube im Bereich der geplanten Deponiefläche. Eine Vergrämung brütender Alttiere in diesen Revieren bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb ist daher möglich.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☒	Ja
	☐	Nein
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Eine Störung möglicherweise betroffener Brutreviere kann durch die Umsetzung der Maßnahme V_{AFB1} Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG		
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!	

5.2 Amphibien

Für Amphibien ist die Bezugsebene für das Verbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs. 5 die konkrete Fortpflanzungs- oder Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“, die betroffene lokale Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population. Vertreter aus der Artengruppe der Amphibien zeichnen sich in der Regel durch gut abgrenzbare örtliche Vorkommen aus (RUNGE et al. 2009). Als Fortpflanzungsstätte wird i.d.R. das konkrete Laichgewässer oder ein zusammenhängender Komplex mehrerer Laichgewässer betrachtet (StA, 2009). Stehen mehrere Gewässer in einem Gewässerkomplex so miteinander in Verbindung, dass regelmäßige Austauschbeziehungen stattfinden, so ist auch der Bereich zwischen den Gewässern mit einzubeziehen (RUNGE et al. 2009). Zu den Ruhestätten gehören die im Jahresverlauf genutzten Teilhabitate Sommer- und Winterquartier. Die Betrachtungsebene für die lokale Population stellen Kleingewässerkomplexe mit Fortpflanzungsgemeinschaften dar (FROELICH & SPORBECK 2010). Dabei sind Individuengemeinschaften einer funktional im räumlichen Zusammenhang abgegrenzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, nicht selten deckungsgleich mit kleinräumigen bzw. isolierten lokalen Amphibienpopulationen (RUNGE et al. 2009).

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Amphibien, die den in Kapitel 5.1 genannten Relevanzkriterien entsprechen, einzelartenweise betrachtet und bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Formblatt 11: Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☒	Art nach Anhang IV der FFH-RL
2	Rote Liste Deutschland
2	Rote Liste Sachsen-Anhalt
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumannsprüche und Verhaltensweisen	
Die Geburtshelferkröte benötigt sonnenwarme und versteckreiche Gebiete mit gutgrabbaren Böden und gleichzeitigem Vorhandensein geeigneter, d.h. vor allem kleine, besonnte, fischfreie Laichgewässer in unmittelbarer Nähe zu den Tagesverstecken (WESTERMANN & SEYRING 2015). Typische Lebensräume befinden sich in Deutschland vor allem in Steinbrüchen und Tongruben, auf militärischen Übungsplätzen und im Siedlungsbereich (Gärten, Friedhöfe). In Mitteleuropa erfolgt die Paarung der Geburtshelferkröte zwischen März und August. Die namensgebende Besonderheit ist die Eigenart, dass die Männchen die Laichschnur bis zum Ende der Embryonalperiode um die Hinterbeine gewickelt herumtragen. Die Larven werden später im Gewässer abgesetzt.	
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
<u>Reviergröße:</u> Der Aktionsraum der Geburtshelferkröte umfasst einen Radius von ca. 25 – 100 m um das Laichgewässer. Bekannt sind auch Fernausbreitungen von 200 bis 2.600 m. <u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐ Als Fortpflanzungsstätte wird das konkrete Laichgewässer betrachtet. <u>Ruhestätte:</u> Als Ruhestätten dienen v.a. Tagesverstecke (Höhlen, Spalten, unter Steinen) im Umfeld der Laichgewässer.	
Verbreitung	
<u>Deutschland:</u> Die Art ist westeuropäisch verbreitet. In Deutschland erreicht sie ihre nördliche und östliche Verbreitungsgrenze. Im Norden und äußersten Osten Deutschlands finden sich keine Geburtshelferkröten mehr. <u>Sachsen-Anhalt:</u> In Sachsen-Anhalt siedelt die Geburtshelferkröte am nordöstlichen Rand ihres Verbreitungsgebietes. Damit ist ihr Vorkommen geographisch sehr eng begrenzt. Sie erreicht nach WESTERMANN & SEYRING (2015) bei Badeborn den nördlichsten Punkt ihres europäischen Verbreitungsgebietes.	

Historisch belegte Vorkommen innerhalb von Siedlungen sind weitgehend erloschen. (MEYER & SY in FRANK, D. & SCHNITTER, P. (Hrsg.) (2016)		
C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☒	nachgewiesen	
☐	potenziell möglich	
Die Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>) wurde gemäß den Angaben des Büros DR. MICHAEL (2022) im abgeschlossenen, westlichen Teil des Kiessandtagebaus (Steinberg) ermittelt. Dies liegt deutlich außerhalb der geplanten Deponiefläche. Da sich jedoch hier ebenfalls zahlreiche, auch ältere, Kleingewässer mit Vegetation befinden, ist ein Vorkommen der Art nicht auszuschließen. Dies belegen auch ältere Angaben. Insgesamt ist im Kiestagebau Warnstedt-Timmenrode ein deutlicher Rückgang der Population von <i>Alytes obstetricans</i> zu verzeichnen.		
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒	Ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐	Nein
Sollte <i>Alytes obstetricans</i> tatsächlich im Bereich der geplanten Deponiefläche vorkommen, ist das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht auszuschließen.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Zur Vermeidung des Tötens bzw. Verletzens von Geburtshelferkröten im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind die Maßnahmen V_{AFB3} Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen und V_{AFB4} Abfangen und Umsetzen von Amphibien und Reptilien notwendig. Beide Maßnahmen sind im Rahmen der Realisierung in Zusammenarbeit mit einer Ökologischen Baubegleitung an die Situation vor Ort anzupassen.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand	☐	Ja
Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☒	Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐	Ja
	☒	Nein
Aussagen zur Fortpflanzungsstätte		
☐	Die Art benutzt ihre Fortpflanzungsstätten nur einmal. Eine Zerstörung der (einmal genutzten) Fortpflanzungsstätte bleibt ohne Beeinträchtigung der Art	
☐	Die Art benutzt ihre Fortpflanzungsstätten im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.	

☒	Die Art benutzt ihre Fortpflanzungsstätten wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf.		
Aufgrund der Vielzahl von Kleingewässern im Gebiet kann ein Verlust von Fortpflanzungsstätten der Geburtshelferkröte infolge von Überprägung nicht ausgeschlossen werden.			
☐	Vermeidungsmaßnahmen		
☒	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Spätestens ein Jahr vor Beginn der Einrichtung der Deponie ist an geeigneter Stelle die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme <i>M_{CEF3} (A3) Anlage von permanenten Kleingewässern</i> umzusetzen. Die im Zuge der Maßnahmen <i>V_{AFB3}</i> und <i>V_{AFB4}</i> gefangenen Amphibien sind dorthin umzusetzen.			
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja	
	☐	Nein	
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja	
	☒	Nein	
Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja	
	☐	Nein	
Im Zuge der Bauarbeiten zur Einrichtung der Deponie kann es ab Mitte August bis in den Herbst hinein sowie bei milder Witterung von Anfang bis Ende Februar zu Vergrämungseffekten von Amphibien während der Wanderungszeiten kommen.			
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☒	Ja	
	☐	Nein	
☒	Vermeidungsmaßnahmen		
Zur Gewährleistung der ökologischen Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Wanderrouen sind die Vermeidungsmaßnahmen <i>V_{AFB3} Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibien-sperr-einrichtungen</i> und <i>V_{AFB4} Abfangen und Umsetzen von Amphibien und Reptilien</i> umzusetzen.			
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja	
	☒	Nein	
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG			
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.		
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!		

Formblatt 12: Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☒	Art nach Anhang IV der FFH-RL
☐	Art nach Anhang II der FFH-RL
2	Rote Liste Deutschland
2	Rote Liste Sachsen-Anhalt
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Kreuzkröte ist eine Pionierart die schnell neu entstandene, flache, sich schnell erwärmende und oftmals nur temporäre Gewässer besiedelt (MEYER & SY 2004). Als typischer Tieflandbewohner ist sie auf trocken-warme Landhabitate mit lückiger bzw. spärlicher Vegetationsdecke und möglichst lockerem Substrat (in der Regel Sandböden) spezialisiert (PODLOUCKY 1994). Die ursprünglichen Lebensräume der Kreuzkröte finden sich in durch Hochwasserdynamik ständig verändernden Überschwemmungsbereichen der Flüsse wie Kies- und Sandbänken, Überschwemmungstümpeln und flach auslaufenden Seeufern mit spärlicher Ried- und Röhrichtvegetation (KARCH 2010). In Ermangelung solch natürlicher Lebensräume ist die Kreuzkröte heute ein typischer Bewohner von Sekundärhabitaten wie kleingewässerreichen Abgrabungen aller Art (z.B. Sand- und Kiesgruben), wassergefüllten Fahrspuren auf Truppenübungsplätzen und Baustellen sowie sonstigen Kleingewässern im agrarischen oder suburbanen Raum (SCHMIDT 2006). Die Frühjahrsaktivität der Kreuzkröte beginnt bei ausreichend hohen Umgebungstemperaturen in der ersten, spätestens jedoch in der zweiten Aprilhälfte mit der Wanderung zu den Laichgewässern (MEYER & SY 2004). Als Laichgewässer dienen sonnenexponierte und vegetationslose bzw. -arme, flache (oft nur 5-15 cm tiefe) Kleingewässer, mit temporärem Charakter (PODLOUCKY 1994). Jedoch können auch größere Gewässer besiedelt werden, sofern sie entsprechende Flachwasserzonen aufweisen (LUBW 2009). Die Jungkröten halten sich nach der Metamorphose zunächst im Bereich der feuchten Uferländer auf, nutzen Verstecke unter Steinen, Holz oder in Erdspalten zur Deckung und sind auch bei starker Sonneneinstrahlung bzw. Wärme tagaktiv (TLUG 1009). Auf ihren 3 bis 5 km langen Dispersionswanderungen wird die Richtung der Wanderung entscheidend durch die Struktur der Bodenoberfläche beeinflusst. Dabei werden bodenvegetationsarme Sandböden und Straßen bevorzugt, während Äcker und Wiesen aufgrund des hohen Raumwiderstandes gemieden werden (STEVENS & BAGUETTE 2008). Die Abwanderung in die meist laichgewässernahen Sommerquartiere erfolgt bei den Weibchen i.d.R. nach Laichablage während sich die Männchen nach der Paarungszeit noch längere Zeit in der Nähe des Laichgewässers aufhalten. Als Sommerlebensraum werden u.a. trocken-warmes Offenland (z.B. Ruderalfluren und Brachen), Sekundärhabitats wie Abbaugruben, Halden, Steinbrüche aber auch sandige Ackerflächen genutzt. Entscheidend ist neben dem Vorhandensein von grabbaren, mäßig feuchten Substraten ein ausreichendes Angebot an adäquaten Tagesverstecken, die für Kreuzkröten einen wesentlichen Habitatfaktor darstellen können (SINSCH 1998). Die nacht- und dämmerungsaktiven adulten Kreuzkröten halten sich tagsüber in selbst gegrabenen Gängen, Tiergängen und Bauten, Erdhöhlen, unter Schutthaufen, Steinen, Totholz, Holz- und Steinhäufen auf. Ab Mitte September bis Ende Oktober sucht die Kreuzkröte ihre Winterquartiere auf, die häufig identisch mit den Sommerquartieren sind.	
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
<u>Lebensraumgröße:</u> Der Aktionsraum einer Kreuzkrötenpopulation beträgt min. 400 m ² .	

Fortpflanzungsstätte:„Weite Abgrenzung“ ☒„Enge Abgrenzung“ ☐

Als Fortpflanzungsstätte wird das konkrete Laichgewässer oder ein zusammenhängender Komplex mehrerer Laichgewässer (Distanzen <100 m) betrachtet. Weitere Teilhabitate sind Wanderwege zwischen terrestrischen und aquatischen Teilhabitaten, Nahrungshabitate und Dispersionshabitate.

Ruhestätte:

Als Ruhestätte dienen die Landlebensräume, die sich im näheren Umfeld der Laichgewässer (<2.000 – 5.000 m) befinden, sowie die regelmäßig genutzten Wanderkorridore zwischen terrestrischen und aquatischen Teillebensräumen.

VerbreitungDeutschland:

Die Art ist mit Ausnahme der höheren Mittelgebirgslagen, der Alpen, dem Alpenvorland und der Küstenmarschen mit ihren schweren Kleiböden in ganz Deutschland zu finden (GÜNTHER & MEYER 1996).

Sachsen-Anhalt:

Verbreitungsschwerpunkte der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) sind der Nordteil des Landes mit seinen Altmarkplatten, dem Drömling, dem Elbtal mit seinen Rändern und dem Nordteil des Ländchens im Elbe-Havel-Winkel, wo die Art flächendeckend vorkommt. Viele Vorkommen finden sich auch im Hochfläming, dem Roßlau-Wittenberger Vorfläming und im Fläming-Hügelland. Das Elbtal ist nur weitlückig mit Vorkommen bei Magdeburg, Aken und zwischen Jessen und Prettin besetzt. (GROSSE & SEYRING 2015)

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN**Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**☒ nachgewiesen☐ potenziell möglich

Kreuzkröten fanden sich gemäß den Angaben des Büros DR. MICHAEL (2022) in den Jahren 2018 und 2019 gemeinsam mit Wechselkröten mehrfach in Kleingewässern im unmittelbaren geplanten Deponiebereich.

D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG**Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ Ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Nein

Es befinden sich mehrere Fortpflanzungsgewässer (Laichgewässergemeinschaften) im Bereich der geplanten Deponie.

Baubedingte Tötungen oder Verletzungen einzelner Individuen können durch die Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden.

☒ Vermeidungsmaßnahmen		
Zur Vermeidung des Tötens bzw. Verletzens von Kreuzkröten im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind die Maßnahmen V_{AFB3} Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibien-sperreinrichtungen und V_{AFB4} Abfangen und Umsetzen von Amphibien und Reptilien umzusetzen. Beide Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung in Zusammenarbeit mit einer Ökologischen Baubegleitung an die Situation vor Ort anzupassen.		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ☒	Ja Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ ☐	Ja Nein
Aufgrund der Vielzahl von Kleingewässern im Gebiet kann ein Verlust von Fortpflanzungsstätten der Kreuzkröte infolge von Überprägung nicht ausgeschlossen werden.		
☐ Vermeidungsmaßnahmen		
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Spätestens ein Jahr vor Beginn der Einrichtung der Deponie ist an geeigneter Stelle die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme M_{CEF3} (A3) Anlage von permanenten Kleingewässern umzusetzen. Die im Zuge der Maßnahmen V_{AFB3} und V_{AFB4} gefangenen Amphibien sind dorthin umzusetzen.		
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒ ☐	Ja Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ☒	Ja Nein
Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒ ☐	Ja Nein
Die im Wirkraum des Vorhabens zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen durch Lärm, optische Licht- und Störreize sowie Erschütterungen sind für Amphibien nicht relevant. Im Zuge der Bauarbeiten zur Einrichtung der Deponie kann es ab Mitte August bis in den Herbst hinein sowie bei milder Witterung von Anfang bis Ende Februar zu Vergrämungseffekten von Amphibien während der Wanderungszeiten kommen.		
Vor diesem Hintergrund können erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Kreuzkröte nicht ausgeschlossen werden.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☒ ☐	Ja Nein

☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Zur Gewährleistung der ökologischen Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Wanderrouen sind die Vermeidungsmaßnahmen V_{AFB3} Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibien-sperr-einrichtungen und V_{AFB4} Abfangen und Umsetzen von Amphibien und Reptilien umzusetzen.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein		☐ Ja ☒ Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSCHG		
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!	

Formblatt 13: Wechselkröte (*Bufo viridis*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☒	Art nach Anhang IV der FFH-RL
☐	Art nach Anhang II der FFH-RL
2	Rote Liste Deutschland
2	Rote Liste Sachsen-Anhalt
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Wechselkröte ist eine große einheimische Krötenart, die in sandigen Flussauen und steppenartigen Bördelandschaften zu finden ist. Sie gilt als Pionierart und Kulturfollower und ist häufig in Restwassertümpeln im Umfeld größerer Flüsse, flachen Steinbruchgewässern, Fahrspurrinnen sowie Flachwasserzonen von mittelgroßen Gewässern zu finden. Ihre Landlebensräume sind sonnige Habitate wie Sand- und Kiesgruben, vegetationsarme Brach- und Ruderalflächen, Bahndämme und Äcker. Die Wechselkröte beginnt ihre Winterruhe witterungsabhängig von Oktober bis Ende März. Die Fortpflanzungszeit beginnt im April und endet im Juli (GROSSE & SEYRING 2015).	
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
<u>Lebensraumgröße:</u> Die mittlere max. Wanderdistanz der Wechselkröte beträgt 1 – 2 km. <u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐ Paarung, Eiablage und Larvalentwicklung der Wechselkröte finden vollständig im Laichgewässer statt, welche daher inklusive der unmittelbaren Uferzone als Fortpflanzungsstätte abzugrenzen ist. Als essenzielle Teilhabitate werden Tagesverstecke im Umkreis von 200 – 1.000 m um das Laichgewässer eingestuft (z.B. grabbare, nicht staunasse, vegetationsarme Offenbiotop, Kies- oder Steinhäufen, Nagergänge). Weitere Teilhabitate sind Wanderwege zwischen terrestrischen und aquatischen Teilhabitaten, Nahrungshabitate und Dismigrationshabitate. <u>Ruhestätte:</u> Als Ruhestätte dienen die Landlebensräume, die sich im näheren Umfeld der Laichgewässer (< 1.000 m) befinden.	
Verbreitung	
<u>Deutschland:</u> Zwei Großverbreitungsgebiete im Osten/Nordosten und Süden/Südwesten Deutschlands (GROSSE & SEYRING 2015). <u>Sachsen-Anhalt:</u> Vorkommen konzentrieren sich auf die südöstliche Altmark im Norden sowie Mitte und Süden Sachsen-Anhalts, z.B. Hallesches und Köthener Ackerland, Elbtalniederung zwischen Wittenberg und Prettin (GROSSE & SEYRING 2015).	

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☒	nachgewiesen	
☐	potenziell möglich	
Wechselkröten fanden sich gemäß den Angaben des Büros DR. MICHAEL (2022) in den Jahren von 2018 bis 2020 mehrfach in Kleingewässern im unmittelbaren geplanten Deponiebereich, 2018 und 2019 gemeinsam mit Kreuzkröten.		
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒	Ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐	Nein
Die geplante Deponiefläche stellt einen Reproduktionsbereich sowie möglichen Wanderkorridor für die Wechselkröte dar. Vor diesem Hintergrund können Schädigungen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG während der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Zur Vermeidung des Tötens bzw. Verletzens von Wechselkröten im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind die Maßnahmen V_{AFB3} Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen und V_{AFB4} Abfangen und Umsetzen von Amphibien und Reptilien umzusetzen. Beide Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung in Zusammenarbeit mit einer Ökologischen Baubegleitung an die Situation vor Ort anzupassen.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Ja
	☐	Nein
Aufgrund der Vielzahl von Kleingewässern im Gebiet kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wechselkröte infolge von Überprägung nicht ausgeschlossen werden.		
☐	Vermeidungsmaßnahmen	

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Spätestens ein Jahr vor Beginn der Einrichtung der Deponie ist an geeigneter Stelle die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme M_{CEF3} (A3) Anlage von permanenten Kleingewässern umzusetzen. Die im Zuge der Maßnahmen V_{AFB3} und V_{AFB4} gefangenen Wechselkröten sind dorthin umzusetzen.		
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒ ☐	Ja Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ☒	Ja Nein
Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒ ☐	Ja Nein
Die im Wirkraum des Vorhabens zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen durch Lärm, optische Licht- und Störreize sowie Erschütterungen sind für Amphibien nicht relevant. Im Zuge der Bauarbeiten zur Einrichtung der Deponie kann es ab Mitte August bis in den Herbst hinein sowie bei milder Witterung von Anfang bis Ende Februar zu Vergrämungseffekten von Amphibien während der Wanderungszeiten kommen. Vor diesem Hintergrund können erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Wechselkröte nicht ausgeschlossen werden.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☒ ☐	Ja Nein
☒ Vermeidungsmaßnahmen Zur Gewährleistung der ökologischen Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Wanderrouen sind die Vermeidungsmaßnahmen V_{AFB3} Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibien-sperr-einrichtungen und V_{AFB4} Abfangen und Umsetzen von Amphibien und Reptilien umzusetzen.		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ☒	Ja Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG		
☐ Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.		
☒ Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!		

Formblatt 14: Kammmolch (*Triturus cristatus*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☒	Art nach Anhang IV der FFH-RL
☒	Art nach Anhang II der FFH-RL
3	Rote Liste Deutschland
3	Rote Liste Sachsen-Anhalt
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Kammmolch besiedelt bevorzugt größere, wasserpflanzenreiche Stillgewässer in Seengebieten oder Nebengewässer in den Auen der großen Ströme (Altwässer, Flutrinnen, Qualmgewässer) (MEYER & SY 2001). Daneben werden auch Feldsölle, Weiher, Teiche, Abgrabungsgewässer aller Art und in Ausnahmefällen auch Kleinst- und Quellgewässer zur Reproduktion genutzt (MEYER & SY 2001). Die Anwanderung zum Laichgewässer beginnt in der Regel im März. Der Kammmolch ist von den heimischen Molcharten am stärksten an seine aquatischen Lebensräume gebunden und zeichnet sich durch eine starke Bindung an das Laichgewässer aus (BLAB 1986). Die Landlebensräume befinden sich im Durchschnitt in einem Radius von wenigen Hundert Metern um das Laichgewässer, jedoch sind auch Wanderungen von mehr als 1.000 m bekannt (KUPFER 1998). Als Sommerlebensraum werden ab März bis November meist laichgewässernahe (Umkreis von 20-50 m) und luftfeuchte Versteckmöglichkeiten z. B. unter Steinen, Brettern, überhängenden Grasbulten oder Erdhöhlungen aufgesucht (LEOPOLD 2004). Die Winterquartiere befinden sich dagegen im Umkreis von bis zu 1.000 m um das Larvalgewässer und werden ab Oktober / November aufgesucht. Dabei zählen u.a. gehölzbestandene Gewässerrandstreifen, lichte und besonnte Laub- oder Laubmischwälder oder strauchbestandene Außen- oder Binnensäume von Wäldern zu den bevorzugten Überwinterungshabitaten.	
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
<u>Lebensraumgröße:</u> Als Aktionsraum des Kammmolches kann ein Radius von max. 1.000 m um das Laichgewässer angesetzt werden. <u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐ Paarung, Eiablage und Larvalentwicklung des Kammmolchs finden vollständig im Laichgewässer statt, welche daher inklusive der unmittelbaren Uferzone als Fortpflanzungsstätte abzugrenzen ist. Als essenzielle Teilhabitate werden Tagesverstecke im Umkreis von 20-50 m um das Laichgewässer eingestuft (z. B. Steine, Bretter, überhängende Grasbulten, Erdhöhlungen). Weitere Teilhabitate sind Wanderwege zwischen terrestrischen und aquatischen Teilhabitaten, Nahrungshabitate und Dismigrationshabitate. <u>Ruhestätte:</u> Als Ruhestätte dienen die Landlebensräume, die sich im näheren Umfeld der Laichgewässer (< 1.000 m) befinden.	

Verbreitung		
<u>Deutschland:</u> In Deutschland ist der Kammmolch fast überall zu finden (GROSSE & GÜNTHER 1996). Er ist eine typische Art des norddeutschen Flach- und Hügellandes und fehlt weitgehend in den Ackerebenen Sachsen-Anhalts oder in den Watt- und Marschgebieten Niedersachsens und Schleswig-Holsteins.		
<u>Sachsen-Anhalt:</u> In Sachsen-Anhalt ist der Kammmolch über das ganze Land mit sehr unterschiedlichen Fundortdichten verbreitet. Er fehlt höhenlagenbedingt im Hochharz und ist in den gewässerarmen Ackerlande (z.B. Köthener und Hallesches Ackerland, Magdeburger Börde, Querfurter Platte) deutlich seltener als beispielsweise in den Flusstälern oder andere gewässerreichen Landschaftseinheiten (MEYER & SY 2001).		
C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☒	nachgewiesen	
☐	potenziell möglich	
Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2020 durch das Büro DR. MICHAEL wurden keine Individuen des Kammmolchs nachgewiesen. Die letzten Angaben stammen aus dem Jahr 2017. Hier wurden im Rahmen eines Monitorings innerhalb des Kiestagebaus maximal sechs Individuen ohne eine genaue Ortsangabe nachgewiesen. Somit ist von einem vereinzelt Vorkommen in Kleingewässern innerhalb des aktiven Tagebaus auszugehen.		
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		☒ Ja ☐ Nein
Es können sich potenzielle Reproduktionsgewässer sowie Landlebensräume im Bereich der geplanten Deponie befinden, so dass Schädigungen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG während der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden können.		
☒ Vermeidungsmaßnahmen Zur Vermeidung des Tötens bzw. Verletzens von Individuen des Kammmolchs im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind die Maßnahmen V_{AFB3} Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen und V_{AFB4} Abfangen und Umsetzen von Amphibien und Reptilien umzusetzen. Beide Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung in Zusammenarbeit mit einer Ökologischen Baubegleitung an die Situation vor Ort anzupassen.		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Verbotstatbestand Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	Verletzung/Tötung wildlebender	☐ Ja ☒ Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Ja
	☐	Nein
Durch die anlage- und betriebsbedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen können Reproduktionsgewässer und Ruhestätten des Kammolchs im Bereich der geplanten Deponie verloren gehen.		
☐ Vermeidungsmaßnahmen		
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Spätestens ein Jahr vor Beginn der Einrichtung der Deponie ist an geeigneter Stelle die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme M_{CEF3} (A3) Anlage von permanenten Kleingewässern umzusetzen. Die im Zuge der Maßnahmen V_{AFB3} und V_{AFB4} gefangenen Kammolche sind dorthin umzusetzen.		
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja
	☐	Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein
Die im Wirkraum des Vorhabens zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen durch Lärm, optische Licht- und Störreize sowie Erschütterungen sind für Amphibien nicht relevant. Im Zuge der Bauarbeiten zur Einrichtung der Deponie kann es ab Mitte August bis in den Herbst hinein sowie bei milder Witterung von Anfang bis Ende Februar zu Vergrämungseffekten von Amphibien während der Wanderungszeiten kommen.		
Vor diesem Hintergrund können erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Kammolchs nicht ausgeschlossen werden.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☒	Ja
	☐	Nein
☒ Vermeidungsmaßnahmen		
Zur Gewährleistung der ökologischen Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Wanderrouen sind die Vermeidungsmaßnahmen V_{AFB3} Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibien-sperr-einrichtungen und V_{AFB4} Abfangen und Umsetzen von Amphibien und Reptilien umzusetzen.		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein

E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSCHG

☐

Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

☒

Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!

5.3 Reptilien

Formblatt 15: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☒	Art nach Anhang IV der FFH-RL
☐	Art nach Anhang II der FFH-RL
V	Rote Liste Deutschland
3	Rote Liste Sachsen-Anhalt
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
- Biotopkomplexbewohner, der reich strukturierte, sonnenexponierte, offene bis halboffene Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren besiedelt (z.B. Böschungen, Weg- und Waldränder, Feldraine, Magerrasen und Heidegebiete) (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994) - essenzielle Habitatslemente sind Eiablageplätze (z.B. sandige Böden), Sonnplätze (z.B. hölzerne Substrate, Steine, Rohböden, Altgrasbestände), Winterquartiere (wie frostfreie Hohlraumsysteme), Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten (Totholz, Hohlräume etc.) - wichtig für die Habitatsignung ist eine enge räumliche Verzahnung von exponierten Sonnplätzen (Fels, Steine, Totholz etc.) und schattigen Stellen zur Thermoregulation sowie die Häufigkeit von Kleinstrukturen (z.B. Steinhäufen, Erdanrisse, Altgras) und die Dichte von Grenzlinien (SCHNÜRER ET AL. 2010) - Paarungszeit ab April / Mai, Eiablage im Mai (kann bis Juni-August andauern) an vegetationsfreier, sonnenexponierter Stelle im Boden - Aufsuchen der Winterquartiere von August bis September, Jungtiere noch bis Oktober aktiv	
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
<u>Lebensraumgröße:</u> Die Lebensraumgröße einer Population ist von der Habitatqualität abhängig. Die Mindestgröße von Zauneidechsenlebensräumen nach GLANDT (1979) beträgt 1 ha, nach YABLOKOV et al. (1980) und MÄRTENS (1999) 0,1 ha. Für suboptimale Habitate liegt die Mindestgröße bei 3 – 4 ha (GLANDT 1979). Einzelne Tiere haben je nach Jahreszeit unterschiedlich große Aktionsräume. Der Flächenbedarf liegt im Sommer bei etwa 100 m² (MÄRTENS 1999). Die Aktivitätsbereiche von Individuen einer lokalen Zauneidechsenpopulation liegen in einem Umkreis von 30 – 100 m (KLEWEN 1988, GRAMENTZ 1995, RAHMEI & MEYER 1988), die maximalen Wanderdistanzen bei bis zu 4 km. Als lokale Population werden alle Zauneidechsen in einem nach Geländebeschaffenheit und Struktur- ausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebiet, die sich innerhalb des Aktionsradius von 30 – 100 m bewegen abgegrenzt. <u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐	

Da Paarung und Eiablage an verschiedenen Stellen des Lebensraums stattfinden, gilt das gesamte besiedelte Habitat als Fortpflanzungsstätte (STÄ, 2009). Dazu gehören neben den Eiablagestätten auch Ruhestätten wie Tages- und Nachtverstecke, Sonnplätze oder Winterquartiere.

Ruhestätte:

Als Ruhestätte dienen insbesondere Tages- und Nachtverstecke, Sonnplätze und Winterquartiere, die zufällig verteilt im gesamten Lebensraum liegen und als Bestandteil der Fortpflanzungsstätte anzusehen sind.

Verbreitung

Deutschland:

- In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, wobei sich die höchsten Nachweisfrequenzen für Ost- und Südwestdeutschland ergeben (MEYER & SY 2004)

Sachsen-Anhalt:

- Die Zauneidechse ist die häufigste Reptilienart in Sachsen-Anhalt, Nachweise existieren aus allen Teilen des Landes (MEYER & SY 2004)
- Nachweislücken ergeben sich aber in der nördlichen Altmark sowie in stark agrarisch (ackerbaulich) geprägten Landstrichen (MEYER & SY 2004).

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Gemäß den Angaben des Büros DR. MICHAEL 2022 kann der Zauneidechse eine allgemein weite Verbreitung im Gebiet bescheinigt werden. Die Verbreitungsschwerpunkte bilden die Randbereiche mit mindestens teilweise vorhandenen dichten Vegetationsstrukturen. Hervorragende Bedingungen findet die Art im Bereich Steinberg und im FND Vordere Rosshöhe sowie entlang der südexponierten Böschungsbereiche vor.

Großflächig offene vegetationslose Flächen des aktiven Abbaus werden von der Art dagegen nicht besiedelt. Zugleich hat sich gezeigt, dass auch „verinselte“ Bereiche mit entsprechend geeigneten Strukturen und ausreichender Größe (z.B. die Randstrukturen um den schilfbestandenen Feuchtkomplex im Südosten des Tagebaus) von der Art besiedelt werden.

D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ Ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Nein

Während der Bauphase können insbesondere Ruhestätten der Zauneidechse beeinträchtigt werden. Die baubedingte Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen im Zuge der bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldräumung) können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

☒ Vermeidungsmaßnahmen		
Zur Vermeidung des Tötens bzw. Verletzens von Individuen der Zauneidechse im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind die Maßnahmen V_{AFB3} Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen und V_{AFB4} Abfangen und Umsetzen von Amphibien und Reptilien umzusetzen. Beide Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung in Zusammenarbeit mit einer Ökologischen Baubegleitung an die Situation vor Ort anzupassen. Durch die genannten Maßnahmen ist die unabsichtliche Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen während der Baufeldräumung mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit auszuschließen.		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ Ja ☒ Nein	
2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein	
Da die Zauneidechse ganzjährig in ihren Aktionsräumen anwesend ist und alle Strukturen in tages- und jahreszeitlichen Wechsel von mehreren Individuen gleichzeitig genutzt werden, führt jede unmittelbare Flächenbeanspruchung eines als Fortpflanzungs- und Ruhestätte identifizierten Biotops i.d.R. zu einer Beschädigung oder Zerstörung. Im vorliegenden Fall könnten Teile des Lebensraums der betroffenen Populationen bei Bauarbeiten nachhaltig zerstört werden.		
☐ Vermeidungsmaßnahmen		
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Zur Kompensation der möglicherweise vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ist die Maßnahme M_{CEF2} Anlage von Habitaten für Zauneidechse und Vogelarten des Halb- und Offenlandes vorgesehen. Durch die genannte Maßnahme im Bereich des Neuaufschlusses östlich bzw. nordöstlich der Deponiefläche bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte erhalten. Der vorhandene Lebensraum wird aufgewertet.		
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒ Ja ☐ Nein	
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ Ja ☒ Nein	

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐	Ja
	☒	Nein
Für die im unmittelbaren Vorhabenbereich liegenden Vorkommen der Zauneidechse wird von einer Betroffenheit durch bau- und anlagebedingte Lebensstättenverluste ausgegangen. Zusätzliche erhebliche Störwirkungen sind daher nicht relevant.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐	Ja
	☒	Nein
☐	Vermeidungsmaßnahmen	
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG		
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!	

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der Vielfalt seltener Lebensräume und Arten und der Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen für alle Artengruppen ist bei der Umsetzung eine ökologische Baubegleitung dringend angeraten. Diese dient dazu, sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Umwelt, Biototypen und Arten auftreten bzw. der Artenschutz beachtet wird. Dies gilt insbesondere auch wenn z. B. Bauarbeiten außerhalb des oben genannten Zeitraums der Bauzeitenregelung notwendig werden, wie auch bei einer Bauunterbrechung von mehr als zwei Wochen.

6.1 Maßnahmen für die Avifauna

Die Avifauna des Plangebietes wird stark von Boden-, Steilwand- und Gehölzbrütern geprägt. Für diese Artengruppen kann es bau- und anlagebedingt nicht nur zu erheblichen Störungen, sondern auch zum Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie zu Verletzungen und Tötungen von Individuen sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und damit zum Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, kommen.

Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen sind bei jeder Art von Eingriffsvorhaben zu berücksichtigen und in die Beurteilung der Erfüllung von Verbotstatbeständen einzubeziehen. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbestandliche Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr erfolgt (z.B. durch Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen).

V_{AFB1}: Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung inkl. Bauarbeiten dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. innerhalb des Zeitraumes von Anfang September bis Anfang März stattfinden. Sollte die Einhaltung dieses Zeitraumes nicht möglich sein (betrifft sowohl Baubeginn als auch die Fortführung der Baumaßnahmen nach längerer Pause), ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

V_{AFB2}: Erhalt von Böschungen und Steilwänden

Von der Anlage der Deponie möglicherweise betroffene Böschungen und Steilwände mit Bruthöhlen von Bienenfresser und Uferschwalbe sind zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Maßnahme *M_{CEF1}: Anlage von Steilwänden als Bruthabitate von Bienenfresser und Uferschwalbe* umzusetzen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

§ 44 Abs. 5 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2009) sieht die Möglichkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG vor. Diese sollen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, als CEF-

Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“), die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gewährleisten. Hiermit sind Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichen Vorlaufs für ihre Realisierung sicherzustellen und damit den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Diese Maßnahmen können z. B. die Erweiterung der Stätte oder die Schaffung neuer Habitate oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte umfassen. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen bzw. Funktionen. In Klammern gesetzt sind die im Zuge der Rekultivierung der Kiessandtagebaue ausgewiesenen Maßnahmen dargestellt. Diese sind im LBP dargestellt.

M_{CEF1} (E 1b): Anlage von Steilwänden als Bruthabitate von Bienenfresser und Uferschwalbe

„Aus dem anstehenden Kiessand am Nord- und Ostrand des Tagebaus soll die Trockenböschung des Abtragungsgeländes erhalten und gesichert werden. Ziel ist die Schaffung von Lebensräumen wärmeliebender Insekten und Vögel. Als Zielbiotop wird ein Sandmagerrasen geplant.“ (HGN 2022, Maßnahme E 1b)

Die genannte Maßnahme ist, sofern durch die Anlage der Deponie Steilwände in Anspruch genommen werden, bis spätestens einem Jahr vor Beginn der Einrichtung der Deponie zu realisieren. Sollte dies nicht möglich sein, sind geeignete Bruthabitate zu diesem Zeitpunkt an anderer Stelle zu schaffen.

M_{CEF2} (E 1a): Anlage von Habitaten für Zauneidechse und Vogelarten des Halb- und Offenlandes

Rohbodenaufschlüsse im östlichen und nördlichen Teil des ehemaligen Grubengeländes sollen unverändert erhalten bleiben mit dem Ziel der Schaffung von Habitaten für Vogelarten des Halb- und Offenlandes sowie für Zauneidechse, Amphibien und wärmeliebende Insektenarten. (HGN 2022, Maßnahme E 1a)

Die genannte Maßnahme ist, um vor Einrichtung der Deponie Ausweichlebensräume für betroffene Vogelarten des Halb- und Offenlandes zu schaffen, bis spätestens einem Jahr vor Beginn der Einrichtung der Deponie zu realisieren.

M_{CEF3} (A 3): Anlage von permanenten Kleingewässern

Die nachstehende Maßnahme dient vorrangig dem Amphibienschutz, schafft jedoch insbesondere auch Habitate für den Flussregenpfeifer. Es sollen Feuchtbiotope (mindestens zwei) angelegt werden, die durch Niederschlagswasser auf stauendem Untergrund weitgehend permanent mit Wasser gefüllt sind und ausgedehnte Flachwasserzonen mit geschwungenen Uferlinien enthalten. In der Umgebung sind flache Pfützen bzw. Tümpel als Laichgewässer für Amphibien zu erhalten bzw. anzulegen. (HGN 2022, Maßnahme A 3)

Auf die Entwicklung von ausreichend breiten Schilfgürteln ist im Interesse der Schaffung von Bruthabitaten für die Rohrweihe zu achten.

Die genannte Maßnahme ist, um vor Einrichtung der Deponie Ausweichlebensräume für Flussregenpfeifer und Amphibienarten zu schaffen, bis spätestens einem Jahr vor Beginn der Einrichtung der Deponie zu realisieren.

Weitere Maßnahmen aus dem LBP

Im Folgenden werden Ausgleichsmaßnahmen aus dem LBP (HGN 2022) aufgeführt, die auch dem (teilweisen) Ausgleich von Funktionsbeeinträchtigungen bzw. -verlusten von Habitaten der artenschutzrechtlich relevanten, vom Vorhaben betroffenen Brutvogelarten dienen. Diese sind keine CEF-Maßnahmen, da sie i.d.R. erst zeitgleich bzw. zeitlich nachgelagert zu den Baumaßnahmen umgesetzt werden können, werden aber dennoch ergänzend kurz beschrieben.

M_{LBP1}: Grünlandeinsaat / extensives Grünland auf Plateau der Deponie

Nach Aufbringen einer 0,3 m dicken Mutterbodenschicht ist die Einsaat von regionaltypischem Grünland vorgesehen, um die Schaffung einer extensiven Grünlandfläche zu erreichen, die sich schnell zu einer geschlossenen Pflanzendecke entwickelt (Erosionsschutz). Für die Ansaat kann eine Mahdgutübertragung aus regionaltypischem Grünland im nördlichen Harzvorland erfolgen. Möglich ist auch die Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung. Die Oberfläche im Topbereich weist ein relativ geringes Gefälle (1:10 bis 1:20) auf, so dass eine Befahrbarkeit für landwirtschaftliche Geräte gegeben ist. Eine extensive Grünlandnutzung ist daher auf der Deponieoberfläche im Plateaubereich außerhalb der Böschungen am Standort möglich. Geeignet ist die Maßnahme vor allem für Bodenbrüter, wie Feldlerche und Grauammer.

Allgemeine Hinweise

Die Rekultivierung der Deponie erfolgt kontinuierlich in mehreren Herrichtungsbereichen je Bauabschnitt, um die aktive Deponiefläche möglichst klein zu halten.

Es können, wenn gewünscht, neben humosem Oberboden auch magere Substrate als flächigere Magerbodenbereiche mit eingebaut werden, so dass mit dem Bodensubstrat eine gewisse Heterogenität und damit Ausbildung einer differenzierteren Vegetation erzielt wird. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen sollte im Zuge der abschnittsweisen Ausführung dann mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

M_{LBP2}: Grünlandeinsaat und Initialbepflanzung einheimischer Gehölze im Böschungsbereich

Im unteren Böschungsbereich wird eine zeitnahe Grünlandeinsaat wie unter *M_{LBP1}* als Grundmaßnahme zur Erosionssicherung und zum Erhalt der Wasserhaushaltsfunktion erforderlich.

Des Weiteren ist eine initiale Bepflanzung mit standortgerechten und heimischen Sträuchern und Bäumen vorgesehen. Eine differenzierte gestufte Vegetation mit Offen- und Gehölzflächen mit der Tendenz zur Verbuschung ist für die landschaftsbildtypische Einbindung sinnvoll.

Die heranwachsenden Sträucher eignen sich für Gebüschbrüter, wie Bluthänfling und Neuntöter.

M_{LBP}6: Höherwüchsige Bepflanzung der Standortgrenzen Ost, Süd und West

Weitere Anpflanzungen von Gehölzgruppen standorttypischer Bäume und Sträucher sind als landschaftsästhetische Abgrenzung des Deponiekörpers sowie der ehemaligen Kiessandtagebauflächen zum Umland der Landschaft des Nördlichen Harzrandes vorgesehen. Dies soll insbesondere im näheren bis mittleren Sichtbereich im Umfeld des Vorhabenstandortes eine bessere Einbindung ins Landschaftsbild und weitere Abschwächung der ohnehin niedrigen Sichtbeziehung zur Deponie erzielen.

Im Zuge der Wiedernutzbarmachung des Gesamtstandortes der Kiessandtagebaue sind bereits Umpflanzungen der Randbereiche vorgesehen. Diese werden nochmals durch höherwüchsige Arten ergänzt. Besonders an den östlichen, südlichen und westlichen Standortgrenzen kann dadurch die Sichtbeziehung zum Deponie-standort weiter eingeschränkt werden.

Für die Umsetzung der Maßnahme ist die Verwendung standorttypischer und einheimischer Baum- und Straucharten vorgesehen. Geeignete Baumarten sind: Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), ergänzt durch höherwüchsige Arten wie Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Winter- und Sommerlinde (*Tilia cordata* bzw. *platyphyllos*) o. a. Als Straucharten sollen Brombeere (*Rubus fruticosus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*) gepflanzt werden. Präzisierungen zur Artenauswahl erfolgen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Positiv kann sich die Maßnahme wie *M_{LBP}2* auf Bluthänfling und Neuntöter, im fortgeschrittenen Stadium auch auf den Wendehals, auswirken.

6.2 Maßnahmen für Amphibien und Reptilien

Im LBP (HGN 2022) für die geplante Deponie wird dazu ausgeführt:

„Für den langjährigen Betriebszeitraum der Deponie ist betriebsparallel vorgesehen, dass das für den Standort der Kiessandgewinnung bestehende begleitende Artenschutzkonzept auf den Gesamtstandort für Kiesgruben und Deponie zu übertragen und weiterzuentwickeln.“

Mit Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Wechselkröte haben drei besonders und streng geschützten Arten im Tagebau ihre derzeit größte bekannte Population im Landkreis Harz. Durch das Konzept soll erreicht werden, dass zu jeder Zeit genügend geeignete Habitate vorhanden sind, um die lokalen Populationen zu sichern und dabei gleichzeitig eine wirtschaftliche Weiterführung von Kiessandgewinnung und Deponiebetrieb zu ermöglichen. Hierfür ist es vorgesehen, das Areal entsprechend der Betriebsplanung in zeitliche und räumliche „Jahresscheiben“ zu unterteilen. Für die abgrenzbaren Areale werden erhaltungszielrelevante Zielwerte festgelegt (z.B. Rohbodenanteil %, Gewässeranzahl, Anzahl Strukturelemente etc.) inkl. CEF-Maßnahmen. Das Ziel dabei muss sein, dass zu jeder Zeit genügend geeignete Habitate vorhanden sind, um die lokale Population zu sichern und zu erhalten. Ebenso ist vorgesehen, mögliche Zielkonflikte mit anderen Artengruppen abzuprüfen.

Die Landschaftsplanung am Gesamtstandort berücksichtigt:

- die westliche Teilfläche des ehemaligen Abbaufeldes Steinberg mit den dort vorhandenen sandigen Rohbodenstrukturen und dem dortigen Sukzessionspotenzial sowie der Möglichkeit zur Schaffung von amphibiengerechten Habitaten (Feuchtbiotop / Amphibienlaichgewässer durch vorhandenen oder eingebauten bindigen Boden, Umsetzen Landröhricht)
- den zentralen Bereich der geplanten Deponie auf dem Verfüllbereich des Abbaufeldes unter Bergrecht. Die geplante Wiedernutzbarmachung des LAGB-Feldes verändert sich dabei von der ursprünglich geplanten Sukzession auf Verfüllboden (bzw. rekultiviertem Grünland im Westteil) auf die begrünte Deponieoberfläche, auf der bewachsene Böschungsbeiche und ebenfalls mesophiles Grünland entstehen sollen.
- die östliche Teilfläche mit dem geplanten Erhalt des (künftigen) Abbaugeländes im Feld Warnstedt-Ost (einschließlich Norderweiterung) und die dort zu schaffenden vielfältigen Biotopstrukturen (Kleingewässer, wechselfeuchte Bereiche, Steinhäufen innerhalb der sandigen Rohbodenflächen)
- dem angrenzenden Standort des Flächennaturdenkmals Roßhöhe (u. a. mit dem durch den Antragsteller geschaffenen Teich als Ersatzlebensraum und Laichgewässer für Amphibien - Ersatz für den entfallenden Feuchtbereich im aktuellen LAGB-Abbaufeld)

Da sich im Bereich der Kiesgewinnungsstätte ein hochwertiges Habitat für bedrohte Amphibienarten entwickelt hat, ist ein besonderer Schwerpunkt der Erhalt und die Entwicklung des Gesamtgeländes im Sinne des Amphibienschutzes. Es wird vorgesehen, die Abbaufelder Steinberg und Ostfeld einschließlich der Norderweiterung als Schwerpunkträume für den Amphibienschutz zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. In diesen, auch als Kernräume zu bezeichnenden Arealen, werden keine Störungen durch den Deponiebetrieb stattfinden. Stattdessen können Pflegemaßnahmen, welche sich zeitlich und räumlich an den Lebensraumanprüchen der wertgebenden Arten orientieren, erfolgen. Ergänzend ist die Entwicklung von Verbindungsachsen innerhalb des Gesamtareals zur Vernetzung der Kernräume vorgesehen.

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der Amphibienvorkommen während des parallel zur Bau- und Betriebsphase der Deponie noch laufenden Tagebaubetriebes sind zeitlich und räumlich entsprechend laufend zu aktualisierender Betriebsplanungen vorzunehmen. Die Rahmenbedingungen werden auf Grundlage des Maßnahmenkonzeptes zum Amphibienschutz (BfU 2018) erarbeitet und in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.“

Speziell während der Baumaßnahmen zur Einrichtung der Deponie sind aufbauend auf dem Artenschutzkonzept die folgenden Maßnahmen zu beachten:

Vermeidungsmaßnahmen

V_{AFB3}: Errichtung temporärer Amphibien- und Reptiliensperreinrichtungen

Um Individuenverluste von Amphibien und Reptilien (Zauneidechse) in der Phase der Herrichtung der Deponie zu vermeiden, werden bauabschnittsweise temporäre Sperreinrichtungen aufgestellt. Dies geschieht vor Baubeginn spätestens ab Ende Januar bis Mai für Amphibien und von April bis September für Reptilien. Die Sperren sollen eine Rückwanderung von abgefangenen Tieren bzw. eine Einwanderung weiterer Individuen in den Eingriffsbereich vermeiden. Die Maßnahme dient darüber hinaus dem Leerfang von eingriffsbedingt betroffenen Amphibien- und Reptilienlebensräumen. Die Sperreinrichtungen werden in Form eines Amphibien- und Reptilienschutzzauns (ca. 60 cm hoch, sofern realisierbar: 10-15 cm tief eingegraben, Material witterungsbeständiges Polyestergewebe) so angebracht, dass ein Einwandern in die jeweilige in Anspruch genommene Fläche nicht mehr möglich ist. Innerhalb der eingezäunten Fläche werden entlang des Zauns im Abstand von etwa 20-50 m Eimerfallen ausgebracht und im zweitägigen Rhythmus kontrolliert. Die dabei aufgefundenen Tiere werden in die zuvor angelegten bzw. erhalten gebliebenen Ersatzhabitate umgesetzt (siehe *M_{CEF2}* und *M_{CEF3}*). Über die Kontrollen und Aussetzungen der gefangenen Tiere ist Buch zu führen, um zu ermitteln ob eine Sättigung bzw. ein Leerfangen der eingezäunten Fläche erreicht werden kann. Ist eine Sättigung erreicht kann das Kontrollintervall in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung und zuständigen Naturschutzbehörde reduziert werden. Ein Leerfangen ist dann erreicht, wenn drei Tage in Folge keine Individuen (bei geeigneter Witterung) mehr gefangen werden können. Zum Fang der Amphibien und Reptilien wird eine Kombination aus nachfolgenden Methoden angewendet:

- Handfang (z. T. mit Hilfsmitteln)
- Stationäre Fangeinrichtungen

Die Maßnahmen dienen zur Vermeidung der Verletzung/Tötung von Tieren durch Verlust von Lebensstätten und damit zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG insbesondere der europarechtlich geschützten Amphibienarten sowie der Zauneidechse.

V_{AFB4}: Abfangen und Umsetzen von Amphibien/ Reptilien

Zusätzlich zu Errichtung und Betrieb der Sperreinrichtungen findet ein Absuchen der jeweiligen Flächen statt. Der Bedarf dieser Maßnahme sowie Zeitpunkt und Umsetzung werden für die einzelnen Vorhabenbereiche entsprechend, in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung, festgelegt. Die gefangenen Individuen werden auf geeignete, vorher angelegte bzw. erhaltene, Flächen östlich des Plangebietes umgesetzt (siehe *M_{CEF2}* und *M_{CEF3}*).

Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verletzung/Tötung von Tieren durch Verlust von Wanderkorridoren und damit zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG insbesondere der europarechtlich geschützten Arten Geburtshelfer-, Kreuz- und Wechselkröte sowie Zauneidechse.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

M_{CEF}2 (E 1a): Anlage von Habitaten für Zauneidechse und Vogelarten des Halb- und Offenlandes

M_{CEF}3 (A 3): Anlage von permanenten Kleingewässern

Beide Maßnahmen wurden bereits bei der Behandlung der Avifauna ausführlich beschrieben, so dass an dieser Stelle darauf verzichtet werden kann.

7 Zusammenfassung/Fazit

Im Rahmen des vorliegenden AFB wurden die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen der geplanten Deponie Warnstedt-Timmenrode untersucht und beurteilt.

Die Relevanzprüfung ergab ein, im Rahmen der Konfliktanalyse auf berührte Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, zu untersuchendes Artenspektrum. Hierzu gehörten Vertreter der Artengruppen Avifauna, Amphibien und Reptilien.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 genannten Maßnahmen ist für keine der im Untersuchungsraum um den Bereich der Planfläche vorkommenden planungsrelevanten Lebensräume Arten ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Dementsprechend wird eingeschätzt, dass keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

8 Quellenverzeichnis

8.1 Literaturverzeichnis

- ACHTZIGER, R., STICKROTH, H. & R. ZIESCHANK (2003): F+E- Projekt „Nachhaltigkeitsindikator für den Naturschutzbereich“. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt1: 138-142.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Aufl. 2005
- BERNARDY, P., DZIEWATY, K., SPALIK, S. P. SÜDBECK (2008): Was kennzeichnet ein gutes Ortolan *Emberiza hortulana*-Revier? Eine Analyse als Grundlage für Schutzbemühungen. Vogelkundliche Berichte Niedersachsens 40: 127-138.
- BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG DR. FRIEDHELM MICHAEL (2022): Bericht zum Bestand von Biotop- und Nutzungstypen sowie zum Vorkommen ausgewählter Artengruppen (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) im Bereich des Kiessandtagebaus Warnstedt
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlichen Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- Frank, D. & Schnitter, P. (Hrsg.) (2016): Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt. Ein Kompendium der Biodiversität. - Natur + Text, Rangsdorf, 1.132 S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung.
- GELLERMAN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in städtischen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland — Übersichten zur Bestandssituation.
- GILLANDT, L. J.M. MARTENS (1983): Amphibien des Landkreises Lüchow-Dannenberg und die Verteilung ihrer Laichgewässer auf Naturraumeinheiten. Abhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins in Hamburg. Neue Folge 25: 281-302.
- GLANDT, D. (1979): Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsenbeständen (Reptilia: Sauria: Lacertidae): 13-30.
- GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus – Beiträge zu einer Avifauna der Bezirke Halle und Magdeburg 1990. Band 7 Heft 4/5. Halle.
- GRAMENTZ, D. (1995): Zur Möbilität und Antiprädationsstrategie von *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758 (Reptilia: Squamata: Lacertidae). — Zool. Abh. Mus. Tierk. Dresden 48, Nr. 16:

- 279 - 291. - (1996): Zur Mikrohabitatselektion und Antiprädationsstrategie von *Lacerta agilis* L., 1758 (Reptilia: Squamata: Lacertidae). — Zool. Abh. Mus. Tierk. Dresden 49, Nr. 5: 83 - 94.
- GROSSE, W.-R., MEYER, F. & M. SEYRING (2020): Rote Liste Sachsen-Anhalt. Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 1/2020: 345-355.
- HGN BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH (2022): Antragsunterlagen zum abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren, Inertstoffdeponie „Am Steinberg“ (DK 0) Warnstedt-Timmenrode, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Magdeburg 2022
- JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase. Dissertation, Universität Kiel.
- KÖNIG, H. & G. SANTORA (2011): Die Feldlerche – Ein Allerweltsvogel auf dem Rückzug. – Natur in NRW 1, S. 24-28.
- KÜHNERT, S. & H.-U. BANGERT (2010): Feldlerche *Alauda arvensis* – Artenschutz in Sachsen. Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Sachsen.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Eugen Ulmer Verlag.
- MÄRTENS, B. (1999): Demographisch ökologische Untersuchung zu Habitatqualität, Isolation und Flächenanspruch der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Linneaus, 1758) in der Porphyrkuppenlandschaft bei Halle (Saale)
- RAHMEL, U., MEYER, S. (1988): Populationsökologische Daten einer Population von *Lacerta agilis argus* (Laurenti, 1768) aus Niederösterreich. - Mertensiella 1: 220 – 234.
- RANA (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt - Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten
- RLGAR – ROTE LISTE GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4).
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Bericht zum Vogelschutz.
- SCHIEMENZ, O. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR), Fischer-Verlag, Jena
- SCHNÜRER, K., P. GERSTBERGER & W. VÖLKL (2010): Lebensraumstrukturen und Zauneidechsendichten (*Lacerta agilis*) im Naturschutzgebiet Oschenberg bei Bayreuth. – Zeitschrift für Feldherpetologie 17: 171–186.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt. Apus 22: 3-80.

- SCHRACK, M., KOCKA, J. A. OERTEL (2007): Zum Vorkommen des Neuntöters (*Lanius collurio*) im Landschaftsschutzgebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“. Veröffentlichungen des Museums der Westlausitz. Sonderheft.
- SCHULZE, M., SÜßMUTH, T., F. MEYER & HARTENAUER, K. (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Stand: Juni 2018, 31 S.
- STA „Arten- und Biotopschutz“ - Unterarbeitskreis (UAK) „Definitionen“ (2009). Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen der so genannten Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, Stand: 14./15. September 2009.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung der erheblichen Störung nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), 265-272.
- WEIßGERBER, R. (2007): Die Revierdichte der Feldlerche, *Alauda arvensis*, auf drei Probeflächen im Zeitzer Lößhügelland (1995-2007). Mauritiania 20: 159-163.
- WESTERMANN, A. & SEYRING, M. (2015): Nördliche Geburtshelferkröte.-Berichte des Landesamtes für Umweltschutz 4: 169-184
- YABLOKOV A. V., A. S. BARANOV & A. S. ROZANOV (1980). Population structure, geographic variation, and microphylogenesis of the sand lizard (*Lacerta agilis*). Evol Biol 12: 91–127

8.2 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.
- EG-ARTSCHVO vom 9. Dezember 1996 (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)
- VSCH-RL – RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).
- FFH-RL – RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

Fotodokumentation 10.03.2023



Temporäres Kleingewässer im nördlichen Teil der geplanten Deponie (Foto: Dr. Thomas Kühn)



Wassergefüllte Fahrspuren und temporäre Kleingewässer im südlichen Teil der geplanten Deponie (Foto: Dr. Thomas Kühn)



Kleingewässer am südlichen Rand der geplanten Deponie, im Hintergrund Steilwand an der Abbaugrenze (Foto: Dr. Thomas Kühn)



Wassergefüllte Fahrspuren und Kleingewässer am südlichen Rand der geplanten Deponie nahe Abbaugrenze, rechts Steilwand als potenzieller Lebensraum von Uferschwalbe und Bienenfresser (Foto: Dr. Thomas Kühn)



Älteres Kleingewässer mit lückiger Vegetation an der südlichen Abbaugrenze innerhalb der geplanten Deponiefläche (Foto: Dr. Thomas Kühn)



Jüngere Kleingewässer im Südosten des Tagebaus außerhalb der geplanten Deponiefläche (Foto: Dr. Thomas Kühn)



Wassergefüllte Fahrspuren im zentralen Bereich der geplanten Deponiefläche (Foto: Dr. Thomas Kühn)



Wassergefüllte Fahrspuren und lockere Gehölzbestände im östlichen Bereich der geplanten Deponiefläche (Foto: Dr. Thomas Kühn)